

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

200/ME

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A- 1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2370

GZ. IF-8500/12-III/15/97 *(25)*

Übereinkommen zur Errichtung der Bank
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika;
Vorbereitung des österreichischen Beitritts;
Begutachtung

Sachbearbeiter:
Dr. Öhler

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf
Zl. *P2* -GE/1997
Datum *26.11.1997*
Verteilt *27.11.97* *UA*

D. Klausgraber

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den deutschen und englischen Text des Übereinkommens zur Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika samt Vorblatt und Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 29. Dezember 1997 gesetzt.

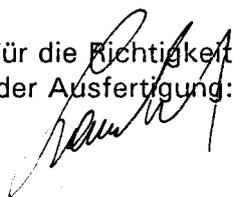
25 Beilagen

29. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Übereinkommen zur Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlagen wird genehmigt.

AGREEMENT establishing the Bank for Economic Cooperation and Development in the Middle East and North Africa

Table of Contents

Preamble	
Article 1	Establishment and Status of the Bank
Article 2	Purposes
Article 3	Cooperation with Other International Organizations
Article 4	Membership
Article 5	Capital
Article 6	Voluntary Special Funds Resources
Article 7	Valuation of Currencies
Article 8	A Forum for Economic Cooperation
Article 9	Basic Principles for Financial Operations
Article 10	Location of Financial Operations
Article 11	General Authorities
Article 12	Mobilizing Other Capital Resources
Article 13	General Limits on Operations
Article 14	Other Operational Principles
Article 15	Environmental Mandate
Article 16	Financing in Member
Article 17	Terms and Conditions of Financial Instruments
Article 18	Disbursement of Loans, Procurement and Follow-up
Article 19	Borrowing and Other Powers
Article 20	Statement on Securities
Article 21	Free Use of Currencies
Article 22	General
Article 23	Losses and Reserves
Article 24	Allocation of Net Income
Article 25	Budget
Article 26	Reports
Article 27	Structure of the Bank
Article 28	The Board of Governors
Article 29	The Board of Directors
Article 30	President, Officers and Staff
Article 31	Voting
Article 32	Location
Article 33	Depositories and Channel of Communication
Article 34	Purposes of the Chapter
Article 35	Legal Process
Article 36	Assets
Article 37	Archives and Communications
Article 38	Officials of the Bank
Article 39	Taxes
Article 40	Application of this Chapter
Article 41	Waiver
Article 42	Interpretation and Application of the Agreement
Article 43	Disputes Involving the Bank and Relating to Withdrawal or Suspension
Article 44	General
Article 45	Procedure
Article 46	Withdrawal
Article 47	Suspension of Membership

Article 48	Rights and Duties of Former Members
Article 49	Review of Operations, Termination and Disposition of Assets
Article 50	Protection of Creditors and Others on Termination
Article 51	Distribution to Members
Article 52	Definitions
Article 53	Signature, Ratification, Acceptance or Approval and Entry into Force
Article 54	Inaugural Meeting
Article 55	Registration
Schedule A	
Annex A	
Explanatory Statement	

PREAMBLE

THE CONTRACTING PARTIES.

Recognizing that the establishment of a lasting, just and comprehensive peace in the Middle East opens the way to a better life for millions of people in the region who have been directly affected by violence for decades, and offers hope for a dramatic improvement in the economic, social and human development of the Middle East and North Africa:

Aware that the courageous political steps taken in the peace process must be supported by decisive actions in the areas of economic and social development:

Convinced that decisive actions to promote regional economic development, and to improve the living standards of the peoples of the region, are essential in order to consolidate peace; such actions would facilitate popular participation in economic cooperation for long-term development, thus leading the region toward a new era of cooperative interaction and prosperity:

Considering the need to improve economic cooperation and trade within the region as well as to enable the region to enhance its global economic competitiveness:

Recognizing that a permanent forum for economic dialogue and financial cooperation can be an important element contributing to lasting peace and prosperity within the region:

Considering the need to strengthen international cooperation for economic advancement in the region, to accelerate the contribution of foreign and domestic investment, and to improve the management of environmental resources:

Desiring to enhance the flow to the region of capital and technology for productive and peaceful purposes with a view to meeting the region's social and development needs and promoting respect for human rights:

Wishing also to support the development of regional projects, particularly for the creation of an infrastructure network designed to improve the efficiency of regional economies, while at all times mindful of the need to protect the environment:

Recognizing the imperative of establishing a strong private sector as a basis for achieving economic growth, alleviating poverty and improving the overall standard of living in the region:

Desiring to create a partnership between the public and private sectors through cooperation in reducing barriers to the flow of goods, services and capital, and in harmonizing policies to achieve an enabling economic environment, including the maintenance of fair and stable standards for the treatment of foreign and domestic investment; and

Convinced that a Bank for Economic Cooperation and Development in the Middle East and North Africa can play an important role in achievement of these ideals:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Chapter I

Establishment, Status and Purposes

Article 1

Establishment and Status of the Bank

The Bank for Economic Cooperation and Development in the Middle East and North Africa (hereinafter referred to as the "Bank") is hereby established. It shall have full juridical personality and, in particular, the capacity to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property, and to institute legal proceedings.

Article 2 Purposes

To further strengthen and enhance the fundamental objectives of peace, stability and development in the Middle East and North Africa, the purposes of the Bank shall be to:

- (a) mobilize official and private, foreign and domestic, investment and other resources to:
 - (i) support projects that have a regional character, or that would have a significant beneficial impact on the region, in particular, infrastructure projects;
 - (ii) support and stimulate the growth of the private sector in the region, and foster private and entrepreneurial initiative; and
 - (iii) further economic growth and equitable and sustainable development to raise income levels and standards of living and support social well-being and the reduction of poverty; and
- (b) provide a forum to promote economic cooperation and economic policy coordination in the region and assist the regional members to integrate their respective economies into the global economy.

Article 3 Cooperation with Other International Organizations

To achieve its purposes, the Bank shall work in close cooperation with all its members and, in such manner as it may deem appropriate within the terms of this Agreement, with any international organization, regional organization or other recognized organization, whether public or private, whose activities are consistent with the facilitation of economic development of, and investment in, the region.

Chapter II Membership and Resources

Article 4 Membership

- (a) The original members are listed in Schedule A of this Agreement and are committed to:
 - (i) achieving a comprehensive peace in the Middle East and supporting the peace process begun at Madrid in October 1991; and
 - (ii) promoting economic cooperation within the region, including trade liberalization and the removal of trade barriers and restrictions, and integrating their respective economies with the global economybut may be original members only if they become parties to this Agreement on or before October 31, 1997, or such later date as may be decided by the Board of Governors.
- (b) The Board of Governors may decide by special majority to admit new members of the Bank which are committed to the principles set forth in subparagraphs (i) and (ii) of paragraph (a) of this Article, and which may not or do not become original members in accordance with paragraph (a) of this Article.

Article 5 Capital

- (a) The authorized capital stock of the Bank shall be three billion, three hundred and thirty-eight million, seven hundred thousand Special Drawing Rights. The capital stock shall be divided into thirty-three million, three hundred and eighty-seven thousand shares having a par value of one hundred Special Drawing Rights each. Each share shall have a paid-in portion of twenty-five percent and a callable portion of seventy-five percent.
- (b) Each original member of the Bank shall subscribe at par to the number of shares of capital stock set forth opposite its name in Schedule A of this Agreement, and shall pay for the paid-in portion and the callable portion of such shares in accordance with that Schedule. Each new member shall subscribe to such number of shares of capital stock on such terms and conditions as may be determined by the Board of Governors, but in no event at a price of less than par. The Board of Governors may allocate to existing members shares which are not subscribed by the latest date for becoming an original member of the Bank pursuant to paragraph (a) of Article 4.
- (c) The Board of Governors shall at intervals of not more than five years review the capital stock of the Bank. The Board of Governors, by special majority, may at any time increase the capital stock of the Bank. In those circumstances, each member shall have pre-emptive rights, but no member shall be obliged to subscribe to any part of an increase of capital stock.
- (d) Shares of stock shall not be pledged or encumbered in any manner whatsoever, and they shall not be transferable except to the Bank.

Article 6

Voluntary Special Funds Resources

- (a) To further its purposes, and mindful that concessional resources can accelerate the development of the weaker economies of regional members, the Bank may seek the voluntary contribution of Special Funds, and accept the administration of voluntarily contributed Special Funds, to be used in any manner and on any terms and conditions consistent with the Agreement or agreements relating to such Funds. Agreements may provide that a Special Fund may be made available for projects on a concessional or grant basis, and may be used to finance studies and consultancy services to promote economic cooperation in the region, to finance technical assistance for project preparation, to support project implementation, and to provide other assistance.
- (b) The Special Funds resources of the Bank shall at all times and in all respects be held, used, committed, accounted for, and invested or otherwise disposed of entirely separately from ordinary resources. The full cost of administering any Special Fund shall be charged to that Special Fund. The ordinary resources of the Bank shall under no circumstances be charged with, or used to discharge, losses or liabilities arising out of activities for which Special Funds resources were originally used or committed.

Article 7

Valuation of Currencies

Whenever it shall be necessary for the purposes of this Agreement to determine the value of one currency in terms of another, such value shall be as reasonably determined by the Bank, after consultation with the International Monetary Fund.

Chapter III

Economic Cooperation

Article 8

A Forum for Economic Cooperation

- (a) The Bank shall have a Forum for Economic Cooperation (hereinafter referred to as the "Forum") composed of the regional members of the Bank.
- (b) The purpose of the Forum shall be to enable and encourage regional members, by discussion and dialogue, and agreement where appropriate, to:
 - (i) promote the efficient use of the economic resources of the region, social well-being, and economic growth and internal and external financial stability in the region, and, in particular, facilitate economic cooperation within the region;
 - (ii) promote macroeconomic, sectoral and regulatory policies that create a conducive environment for entrepreneurial activity;
 - (iii) coordinate and recommend regional economic priorities; and
 - (iv) pursue efforts to increase and promote both intra-regional and external investment and trade in goods and services, and to promote trade and investment liberalization, *inter alia*, by promoting the free movement of goods, services, persons and capital in the region, and the harmonization of regulatory regimes.
- (c) The regional members shall select a Chairperson from the region, and shall determine the operating rules and procedures of the Forum, which may permit periodic meetings, at the Ministerial or expert level, and participation as appropriate of non-regional members in meetings of the Forum. With a view to achieving the purposes of the Forum, the regional members agree that they will:
 - (i) keep each other informed and furnish the Bank with the information necessary for the accomplishment of its tasks;
 - (ii) consult together at a policy level on a continuing basis, and carry out studies and participate in agreed projects;
 - (iii) cooperate closely with each other and where appropriate take coordinated action; and
 - (iv) cooperate with the non-regional members of the Bank as appropriate.
- (d) The President of the Bank (hereinafter referred to as the "President") shall provide the Secretariat and logistical services for the operations and deliberations of the Forum. The Secretariat may provide the Forum at its request with economic analyses, coordinating as appropriate with other international institutions. The Secretariat shall be responsible for generally informing the Board of Directors and the Forum about each other's activities, with a view toward promoting Forum activities that will enhance the effectiveness of Bank operations.
- (e) The Forum shall have no authority over other organs of the Bank.

Chapter IV Financial Operations

Article 9

Basic Principles for Financial Operations

- (a) The principal focus of the Bank, in its financial operations, shall be to:
 - (i) support projects that have a regional character, or that would have a significant beneficial impact on the region, in particular, infrastructure projects; and
 - (ii) support and stimulate the growth of the private sector in the region, including private sector local and regional projects, joint ventures, and small and medium-sized enterprises, and foster private and entrepreneurial initiative.
- (b) The Board of Directors shall assure implementation of these basic principles by periodically reviewing the Bank's portfolio, by providing guidance to the President, or by taking such other action as it deems appropriate.

Article 10

Location of Financial Operations

The Bank may conduct its financial operations in those regional members that:

- (a) are committed to and encouraging the peace process in the region and observing the principles set forth in subparagraphs (i) and (ii) of paragraph (a) of Article 4 of this Agreement; and
- (b) are proceeding steadily to market-oriented economies and the promotion of private and entrepreneurial initiative.

Article 11

General Authorities

- (a) To achieve the purposes of the Bank, and to implement the basic principles for its financial operations set forth in paragraph (a) of Article 9 of this Agreement, the Board of Directors may authorize the Bank to exercise any or all of the following authorities, consistent with prudent financial management practices and the evolving needs of the region. The Bank may:
 - (i) make or participate in, or provide guarantees for, loans;
 - (ii) invest in the equity capital of enterprises; and/or
 - (iii) provide financial advice, training in economic, managerial, financial and legal issues, research, and other forms of technical assistance; in providing assistance to private sector enterprises, the Bank may help them in coordinating with investment promotion agencies and other financing facilities, and in overcoming obstacles to investment in the region.
- (b) The Bank may exercise its authorities to provide support:
 - (i) for any private sector enterprise in a member;
 - (ii) for the development of infrastructure, and other projects, with significant economic benefits for the region, with special emphasis on private sector participation; or
 - (iii) for any state-owned enterprise in a process of privatization provided that the enterprise operates autonomously without subsidies in a competitive market environment and is subject to bankruptcy laws.

Article 12

Mobilizing Other Capital Resources

- (a) The Bank shall not undertake any financing, or provide any facilities, when the applicant is able to obtain sufficient financing or facilities from other sources on terms and conditions that the Bank considers reasonable.
- (b) To mobilize other private or official capital flows:
 - (i) the Bank shall assure that projects which it finances are also financed by multilateral institutions, commercial banks or other interested sources, except as determined by the Board of Directors; and
 - (ii) in its equity investments, the Bank shall not seek to obtain a controlling interest in the enterprise concerned and shall not exercise such control or assume direct responsibility for managing any enterprise in which it has an investment, except in the event of actual or threatened default on any of its investments, actual or threatened insolvency of the enterprise in which such investment shall have been made, or other situations which, in the opinion of the Bank, threaten to jeopardize any such investment.

Article 13

General Limits on Operations

- (a) The total amount of outstanding loans, equity investments and guarantees made or issued by the Bank in its ordinary operations shall not be increased at any time, if by such increase the total

amount of its unimpaired subscribed capital, reserves and surpluses included in its ordinary capital resources would be exceeded. The Board of Directors shall determine criteria and procedures for charging guarantees against this limit.

- (b) The Bank shall not issue guarantees for export credits. All loans made or guaranteed by the Bank, and all equity investment by the Bank, shall be for the purpose of specific projects. The Bank shall not engage in fast-disbursing policy-based lending.

Article 14

Other Operational Principles

- (a) The Bank shall carry out its activities in accordance with sound banking and business policies and prudent financial management practices with a view to maintaining under all circumstances its ability to meet its financial obligations.
- (b) In providing or guaranteeing financing, the Bank shall pay due regard to the prospect that the borrower and its guarantor, if any, will be in a position to meet their obligations under the financing contract.
- (c) Before the Bank makes or issues a loan, guarantee or equity investment, the President shall have presented to the Board of Directors a written report regarding the proposal, together with recommendations, on the basis of a staff study. The Board of Directors shall decide on such proposals in accordance with the rules of procedure it adopts.
- (d) Where the recipient of loans or guarantees of loans is not itself a member, but is an instrumentality of a member or members, the Bank may require the member or members concerned, or a public agency of such member or members acceptable to the Bank, to guarantee the repayment of the principal and the payment of interest and other fees and charges on the loan in accordance with the terms thereof.

Article 15

Environmental Mandate

The Bank shall promote in the full range of its activities environmentally sound and sustainable development and shall institute appropriate environmental assessment procedures.

Article 16

Financing in Member

The Bank shall not finance any undertaking within a member if that member objects to such financing.

Article 17

Terms and Conditions of Financial Instruments

- (a) The Bank shall determine the terms and conditions of each loan and guarantee contract, subject to such rules and regulations as the Board of Directors shall issue. In determining such terms and conditions, the Bank shall take fully into account the need to safeguard its income. The Bank shall not cover the total amount or loss of any guaranteed loan.
- (b) In its investments in individual enterprises, the Bank shall undertake its financing on terms and conditions that it considers appropriate, taking into account the requirements of the enterprise, the risks being undertaken by the Bank, and the terms and conditions normally obtained by private investors for similar financing.

Article 18

Disbursement of Loans, Procurement and Follow-up

- (a) In case of a direct loan made by the Bank, the borrower shall be permitted by the Bank to draw its funds only to meet expenditures as they are actually incurred.
- (b) In its financial operations, the Bank shall place no restriction upon the procurement of goods and services from any member, and shall, in all appropriate cases, make its loans and other operations conditional on international invitations to tender being arranged.
- (c) The Bank shall take the necessary measures to ensure that the proceeds of any loan made, guaranteed or participated in by the Bank, or any equity investment made by the Bank, are used only for the purposes for which the loan or the equity investment was made and with due attention to considerations of economy and efficiency.

Chapter V

Additional Powers and Miscellaneous

Article 19

Borrowing and Other Powers

The Bank shall have, in addition to the powers specified elsewhere in this Agreement, the power to:

- (a) borrow funds in members or elsewhere, provided that a member, either at accession or such later date as the member may determine, may notify the Bank that:
 - (i) before making a sale of its obligations in a market of that member, the Bank shall have obtained its approval; and/or
 - (ii) where the obligations of the Bank are to be denominated in the currency of that member, the Bank shall have obtained its approval;
- (b) invest or deposit funds not needed in its operations;
- (c) buy and sell securities, in the secondary market, which the Bank has issued or guaranteed or in which it has invested;
- (d) guarantee securities in which it has invested in order to facilitate their sale;
- (e) exercise such other powers and adopt such rules and regulations as may be necessary or appropriate in furtherance of its purposes as set forth in Article 2 of this Agreement; and
- (f) conclude agreements of cooperation with any public or private entity or entities.

Article 20

Statement on Securities

Every security issued or guaranteed by the Bank shall bear on its face a conspicuous statement to the effect that it is not an obligation of any government or member, unless it is in fact the obligation of a particular government or member, in which case it shall so state.

Article 21

Free Use of Currencies

Members shall not impose any restrictions on the receipt, holding, use or transfer by the Bank of the following:

- (a) currencies received by the Bank in payment of subscriptions to its capital stock, in accordance with Article 5 of this Agreement;
- (b) currencies obtained by the Bank by borrowing;
- (c) currencies and other resources administered by the Bank as contributions to Special Funds; and
- (d) currencies received by the Bank in payment on account of principal, interest, dividends, premiums, or other charges in respect of loans, investments, guarantees or the proceeds of disposal of such investments made out of any of the funds referred to in paragraphs (a) through (c) of this Article, or in payment of commissions, fees or other charges.

Chapter VI

Financial Management

Article 22

General

The Bank shall observe prudent financial management practices with a view to maintaining under all circumstances its ability to meet its financial obligations.

Article 23

Losses and Reserves

- (a) In the Bank's ordinary operations, in cases of arrears or default on loans made, participated in, or guaranteed by the Bank, and in cases of losses on equity investment, the Bank shall take such action as it deems appropriate. The Bank shall maintain appropriate reserves and/or provisions against possible losses.
- (b) Losses arising in the Bank's ordinary operations shall be charged:
 - (i) first, to the provisions referred to in paragraph (a) of this Article;
 - (ii) second, to net income;
 - (iii) third, against reserves and retained earnings;
 - (iv) fourth, against the unimpaired paid-in capital; and
 - (v) last, against an appropriate amount of the uncalled subscribed callable capital which shall be called in accordance with the provisions of paragraph (d) of Article 2 of Schedule A of this Agreement.

Article 24

Allocation of Net Income

- (a) When satisfied that reserves are at adequate levels and that the Bank has made appropriate provisions against possible losses under paragraph (a) of Article 23 of this Agreement, the Board of Governors, by special majority, may decide that a part of net income or retained earnings shall be distributed to members as a dividend or to another entity or fund for purposes consistent with the purposes of the Bank.

- (b) Any such distribution to members shall be made in proportion to the share of each member in the capital of the Bank, provided that in calculating such number account shall be taken only of payments received in cash and promissory notes encashed in respect of such shares on or before the end of the relevant financial year. Payments to each member, and their use by the receiving member, shall be without restriction by any member.

Article 25
Budget

The President shall prepare an annual budget of revenues and expenditures of the Bank for approval by the Board of Directors.

Article 26
Reports

- (a) The Bank shall publish an annual report containing an audited statement of its financial position and a profit and loss statement showing the results of its operations, and shall circulate to Directors at intervals of three months or less a summary statement of its accounts.
- (b) The Bank shall report annually on the environmental impact of its activities and shall publish such other reports as it deems desirable to advance its purposes.
- (c) Copies of all reports and statements prepared pursuant to this Article shall be distributed to members.

Chapter VII
Organization and Management

Article 27
Structure of the Bank

In addition to the Forum, the Bank shall have a Board of Governors, a Board of Directors, a President, Officers and staff to perform such duties as the Bank may determine.

Article 28
The Board of Governors

- (a) All the powers of the Bank shall be vested in the Board of Governors, except such powers as are, by the terms of this Agreement, specifically conferred upon another organ of the Bank. The Board of Governors may delegate to the Board of Directors to exercise of any of its powers, except the power to:
- (i) elect the President and determine the salary and terms of the contract of service of the President;
 - (ii) decide that the President shall cease to hold office;
 - (iii) admit new members and determine the conditions of their admission;
 - (iv) suspend a member;
 - (v) decide on any increase or decrease in capital;
 - (vi) decide appeals from interpretations or applications of this Agreement given by the Board of Directors;
 - (vii) elect Directors;
 - (viii) determine the compensation of Directors and their Alternates;
 - (ix) approve the audited annual financial statements;
 - (x) allocate and distribute the net profits of the Bank;
 - (xi) sell all or substantially all the assets of the Bank;
 - (xii) cease operations and liquidate the Bank;
 - (xiii) distribute assets to members pursuant to Article 51 of this Agreement; and
 - (xiv) amend this Agreement, including its Schedule and Annex.
- (b) Each member shall be represented on the Board of Governors and shall appoint one Governor and one Alternate, who shall serve at the pleasure of the appointing member and without reimbursement or remuneration from the Bank. No Alternate may vote except in the absence of his or her principal. At its inaugural meeting, and annually thereafter or at intervals determined by the Board of Governors, the Board shall elect one of the Governors as Chairperson who shall hold office until the election of the next Chairperson.
- (c) The Board of Governors shall hold such meetings as may be provided for by the Board of Governors or called by the Board of Directors. The Board of Directors shall call meetings of the Board of Governors whenever requested by not less than five members of the Bank or members holding not less than one quarter of the total voting power of the members. The quorum for any meeting of the Board of Governors shall be a majority of the Governors representing not less than two-thirds of the total voting power of the members.

- (d) The Board of Governors, and the Board of Directors to the extent authorized, may adopt such rules and regulations and establish such subsidiary bodies as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Bank.

Article 29

The Board of Directors

- (a) The Board of directors shall be responsible for the general operations of the Bank and shall, in addition to the powers assigned to it expressly by this Agreement, exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors. In particular, it shall:
- (i) prepare the work of the Board of Governors;
 - (ii) establish policies concerning, inter alia,
 - (a) the financial operations and financial management of the Bank; and
 - (b) the full disclosure of non-confidential information, and, as appropriate, consultation and participation with local communities throughout the project cycle;
 - (iii) present the audited annual financial statements to the Board of Governors for approval;
 - (iv) approve the budget of the Bank, including resources for the Forum; and
 - (v) report periodically to the Board of Governors on progress toward regional economic cooperation.
- (b) Unless the board of Governors decides otherwise by special majority:
- (i) any Governor, representing a member with at least four percent of the authorized capital stock, may elect a Director; and
 - (ii) acting in agreement, two or more Governors, representing members with at least four percent of the authorized capital stock, may elect a Director.
- If any such Governor or Governors represent members which have acceded to this Agreement after a general election of Directors, such as at the inaugural meeting, any Director elected by that Governor or those Governors shall serve for a term coterminous with that of the Directors elected at that general election. Each Director may appoint an Alternate with full power to act for him or her in case of his or her absence or inability to act.
- (c) Director shall hold office for a term of three years and may be reelected for no more than one successive term. They shall continue in office until their successors shall have been chosen and assumed office. If the office of a Director becomes vacant more than one hundred and eighty days before the end of his or her term, a successor shall be chosen for the remainder of the term by the Governors who elected the former Director. A majority of the votes cast by such Governors shall be required for such election. If the office of a Director becomes vacant one hundred and eighty days or less before the end of his or her term, a successor may be chosen for the remainder of the term by the votes cast by such Governors who elected the former Director, in which election a majority of the votes cast by such governors shall be required. While the office remains vacant, the Alternate of the former Director shall exercise the powers of the latter, except that of appointing an Alternate.
- (d) The President shall be ex officio Chairperson of the Board of Directors, but shall have no vote except a deciding vote in case of an equal division.
- (e) The Board of Directors shall meet at the call of its Chairperson acting on his or her own initiative or upon request of three Directors. A quorum for a meeting of the Board of Directors shall be a majority of the Directors exercising not less than two-thirds of the total voting power. The Board of Directors may by regulation establish a procedure whereby its Chairperson, when he or she deems such action to be in the best interests of the Bank, may request a decision of the Board on a specific question without calling a meeting of the Board. It may also establish procedures for approving particular financial operations.
- (f) The Board of Directors shall not meet in continuous session, shall not be resident at the Bank, and shall serve without remuneration or reimbursement from the Bank. By special majority, the Board of Governors, under such terms and conditions as it determines, may replace the non-resident Board of Directors with a resident board of Directors of not more than twelve Directors.

Article 30

President, Officers and Staff

- (a) The President shall, under the direction of the Board of Directors, conduct the current business of the Bank, and shall be the legal representative of the Bank. He or she shall be responsible for the organization, appointment and dismissal of the officers and staff. In appointing officers and staff, the President shall, subject to the paramount importance of efficiency and technical competence, pay due regard to recruitment on a wide geographical basis among members of the Bank, with due attention to regional recruitment.

- (b) The Board of Governors, by a vote of a majority of the total number of Governors, representing not less than a majority of the total voting power of the members, shall elect a President. The President, while holding office, shall not be a Governor or a Director or an Alternate for either. The term of office of the President shall be five years, and he or she may be re-elected once. He or she shall, however, cease to hold office when the Board of Governors so decides by special majority. If the office of the President for any reason becomes vacant, the Board of Governors, in accordance with the provisions of this paragraph, shall elect a successor for up to five years. The Board of Governors shall determine the salary and terms of the contract of service of the President.
- (c) The Bank, its President, officers and staff shall in their decisions take into account only considerations relevant to the Bank's purposes and operations. Such considerations shall be weighed impartially in order to achieve and carry out the purposes of the Bank. The President, officers and staff of the Bank, in the discharge of their offices, shall owe their duty entirely to the Bank and to no other authority. Each member of the Bank shall respect the international character of this duty and shall refrain from any attempts to influence any of them in the discharge of their duties.

Article 31 **Voting**

- (a) The voting power of each member shall be equal to the number of its subscribed shares in the capital stock of the Bank. If a member fails to pay any part of the amount due in respect of the paid-in portion of shares to which it has subscribed under Article 5 of this Agreement, such member shall be unable, for so long as such failure continues, to exercise that percentage of its voting power which equals the percentage which the amount due but unpaid bears to the total amount of the paid-in portion of shares subscribed to by that member in the capital stock of the Bank.
- (b) In voting in the Board of Governors, each Governor shall be entitled to cast the votes of the member he or she represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Governors shall be decided by a majority of the voting power of the members voting.
- (c) In voting in the Board of Directors, each Director shall be entitled to cast the number of votes to which the governors who have elected him or her are entitled. A Director representing more than one member of the Bank may cast separately the votes of the members he or she represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Directors shall be decided by a majority of the voting power of the Directors voting.

Article 32 **Location**

- (a) The principal office of the Bank shall be located in Cairo, Arab Republic of Egypt.
- (b) The Bank may establish agencies or branch offices in any member of the Bank only on decision by special majority of the Board of Directors.

Article 33 **Depositories and Channel of Communication**

- (a) Each member shall designate its central bank, or such other institution as may be agreed upon with the Bank, as a depository for the Bank's holdings of its currency as well as other assets of the Bank.
- (b) Each member shall designate an appropriate official entity with which the Bank may communicate in connection with any matter arising under this Agreement. Whenever the approval of any member is required before any act may be done by the Bank, approval shall be deemed to have been given unless the member presents an objection within such reasonable period as the Bank may fix in notifying the member of the proposed act.

Chapter VIII **Privileges and Immunities**

Article 34 **Purposes of the Chapter**

To enable the Bank to fulfill its functions, the privileges and immunities set forth in this chapter shall be accorded to the Bank in each member.

Article 35
Legal Process

Actions other than those within the scope of Article 43 of this Agreement may be brought against the Bank only in a court of competent jurisdiction in a member in which the Bank has an office or has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process. No such action against the Bank shall be brought (i) by members or persons acting for or deriving claims from members or (ii) in respect of personnel matters. The property and assets of the Bank shall, wherever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of the final judgment or award against the Bank.

Article 36
Assets

- (a) The property and assets of the Bank, including assets of the Special Funds, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of seizure by executive or legislative action.
- (b) To the extent necessary to carry out its operations under this Agreement, all property and assets of the Bank shall be free from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

Article 37
Archives and Communications

- (a) The archives of the Bank shall be inviolable, wherever they may be.
- (b) The official communications of the Bank shall be accorded by each member the same treatment that it accords to the official communications of other members.

Article 38
Officials of the Bank

- (a) All Governors, Directors, Alternates, officers and staff of the Bank, experts performing missions for the Bank, and the President:
 - (i) shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity, and shall enjoy inviolability of all their official papers and documents. This immunity shall not apply, however, to civil liability in the case of damage arising from a road traffic accident caused by any such Governor, Director, Alternate, officer, staff, expert or the President;
 - (ii) not being local nationals, shall be accorded the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations, and the same facilities as regards exchange regulations, as are accorded by members to the representatives, officials, and employees of comparable rank of other members; and
 - (iii) shall be granted the same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by members to representatives, officials and employees of comparable rank of other members.
- (b) The spouses and immediate dependents of the President, officers, staff and experts performing missions for the Bank who are resident in the member in which the principal or another office or agency of the Bank is located should, wherever possible, in accordance with the law of that member, be accorded opportunity to take employment in that member.

Article 39
Taxes

- (a) The Bank, its assets, property and income, and its operations and transactions authorized by this Agreement, shall be immune from all taxes and customs duties. The Bank shall also be immune from liability for the collection or payment of any tax or duty.
- (b) No tax shall be levied on or in respect of salaries, expense allowances or other emoluments paid by the Bank to the President, officers or staff of the Bank, except that a member may deposit, with its instrument of ratification, acceptance or approval of this Agreement, a declaration that such member retains for itself and its political subdivisions the right to tax salaries and emoluments paid by the Bank to citizens or nationals of such member. The Bank shall not make any reimbursement for such taxes. The Bank shall be exempt from any obligation for the payment, withholding or collection of such taxes.
- (c) No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued or guaranteed by the Bank including any dividend or interest thereon by whomsoever held, if that tax discriminates against such obligation or security or investment solely because it is issued or guaranteed by the Bank, or if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Bank.

Article 40
Application of this Chapter

Each member shall promptly take such action as is necessary within its jurisdiction for the purpose of making effective in terms of its own law the principles set forth in this Chapter, and shall inform the Bank in detail of the action which it has taken.

Article 41
Waiver

The immunities, exemptions and privileges provided in this Chapter are granted in the interests of the Bank and may be waived, to such extent and upon such conditions as the Bank may determine, in cases where such a waiver would not prejudice its interests. The President shall waive the immunity of any of the Bank's officers, staff or experts in cases where, in his or her opinion, the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Bank. In similar circumstances and under the same conditions, the Board of Governors shall have the right and the duty to waive any immunity, privilege or exemption in respect of the President.

Chapter IX
Settlement of Disputes

Article 42
Interpretation and Application of the Agreement

- (a) Any question of interpretation or application of the provisions of this Agreement arising between any member of the Bank and the Bank or among members of the Bank shall be submitted to the Board of Directors for its decision. Any member which is particularly affected by the question and which is not otherwise represented directly on the Board of Directors may send a representative to attend any meeting of the Board of Directors at which such question is considered.
- (b) In any case where the Board of Directors has given a decision under paragraph (a) of this Article, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the result of the referral to the Board of Governors, the Bank may, so far as it deems necessary, act on the basis of the decision of the Board of Directors.

Article 43
Disputes Involving the Bank and Relating to Withdrawal or Suspension

Without prejudice to the provisions of Article 42 of this Agreement, any dispute between the Bank and a member or former member which has withdrawn or been suspended shall be settled in accordance with the procedure set forth in Annex A of this Agreement.

Chapter X
Amendments

Article 44
General

The Board of Governors, by special majority, may amend this Agreement, including its Schedule and Annex, except that the affirmative vote of all members shall be required for amendments to the provisions on pre-emptive rights in Articles 5 and 52, Article 46 (withdrawal), and paragraph (f) of Article 2 of Schedule A of this Agreement (limit on liability).

Article 45
Procedure

Any proposal to amend this Agreement, including its Schedule and Annex, whether by a member or a Governor or a Director, shall be communicated to the Chairperson of the Board of Directors who shall bring the proposal before the Board of Directors. If the proposed amendment is recommended by the Board of Directors, it shall be submitted to the Board of Governors for approval. When an amendment has been duly approved by the Board of Governors, the Bank shall so certify by formal communication addressed to all members. Amendments shall enter into force for all members ninety days after the date of the formal communication unless the Board of Governors shall specify a different date.

Chapter XI Withdrawal, Suspension of Membership and Cessation of Operations

Article 46 Withdrawal

Any member may, after the expiration of three years following the date upon which this Agreement has entered into force with respect to such member, withdraw from the Bank at any time by giving notice in writing to the Bank at its principal office. Any withdrawal shall become effective ninety days following the date of the receipt of such notice by the Bank. A member may revoke such notice as long as it has not become effective.

Article 47 Suspension of Membership

- (a) If a member fails to fulfil any of its obligations under this Agreement, the Board of Governors, by special majority, may suspend its membership.
- (b) While under suspension, a member shall have no rights under this Agreement, except for the right of withdrawal and other rights provided in this Chapter and Chapter IX of this Agreement, but shall remain subject to all its obligations.
- (c) The suspended member shall automatically cease to be a member one year from the date of its suspension unless the Board of Governors decides to extend the period of suspension or to restore the member to good standing.

Article 48 Rights and Duties of Former Members

- (a) Upon cessation of membership, a former member shall remain liable for all its obligations, including its contingent obligations, under this Agreement which shall have been in effect before the cessation of its membership.
- (b) Without prejudice to paragraph (a) of this Article, the Bank shall enter into an arrangement with such former member for the settlement of their respective claims and obligations. Any such arrangement shall be approved by the Board of Governors.

Article 49 Review of Operations, Termination and Disposition of Assets

- (a) The Board of Governors shall undertake a fundamental review of the operations of the Bank in the tenth year following the inaugural meeting.
- (b) Following that review or at other times, the Board of Governors, by special majority, may terminate the operations of the Bank.
- (c) The Board of Governors, by special majority, may sell all or substantially all the assets of the Bank, including the Bank's portfolio of loans, provided that, prior to the sale, arrangements are in place to discharge or provide for all liabilities to creditors and holders of guarantees.

Article 50 Protection of Creditors and Others on Termination

Upon termination of the operations of the Bank:

- (a) the Bank shall forthwith cease all activities, except those incident to the orderly realization, conservation and preservation of its assets and settlement of its obligations;
- (b) the liability of all members for subscriptions to the capital stock of the Bank shall continue until all claims of creditors and holders of guarantees shall have been discharged; and
- (c) the Bank shall take immediate and appropriate steps to discharge or provide for all liabilities to creditors and holders of guarantees.

Article 51 Distribution to Members

- (a) After the Bank has taken a decision in accordance with paragraph (b) of Article 49 and complied with paragraphs (a) and (c) of Article 50 of this Agreement, or sold all or substantially all the assets of the Bank under paragraph (c) of Article 49 of this Agreement, the Board of Governors may decide, by special majority, to make a distribution to members in proportion to each member's share in the subscribed capital. No member shall be entitled to its share in the assets of the Bank unless that member has settled all outstanding claims by the Bank against it. The shares of assets distributed need not be uniform as to type of assets. Every distribution of assets shall be made at such times as the Board of Governors shall determine and in such manner as it shall deem fair and equitable.

- (b) The Bank shall distribute any remaining assets of the Special Funds in accordance with the terms of relevant agreements.

**Chapter XII
Definitions and Final Provisions**

**Article 52
Definitions**

- (a) Pre-emptive right means a reasonable opportunity for a member to subscribe, under such uniform terms and conditions as the Board of Governors shall determine, to a proportion of the increase in stock equivalent to the proportion which its stock subscribed bears to the total subscribed capital stock immediately prior to such increase.
- (b) Special majority means an affirmative vote by eighty percent of the total voting power.
- (c) Ordinary resources of the Bank shall include:
- (i) authorized capital stock of the Bank, including both the paid-in and callable portions of shares;
 - (ii) funds raised by borrowings of the Bank by virtue of powers conferred by paragraph (a) of Article 19 of this Agreement;
 - (iii) funds received in repayment of loans or guarantees, and proceeds from the disposal of equity investments, made with or based on the resources indicated in sub-paragraphs (i) and (ii) of this paragraph;
 - (iv) income derived from loans and equity investments, and income from guarantees, made from or based on the resources indicated in sub-paragraphs (i), (ii) and (iii) of this paragraph; and
 - (v) any other funds or income received by the Bank which do not form part of its Special Funds resources referred to in paragraph (d) of this Article.
- (d) Special Funds resources shall refer to the resources of any Special Fund and shall include:
- (i) funds accepted by the Bank for inclusion in any Special Fund;
 - (ii) funds repaid in respect of loans or guarantees, and the proceeds of equity investments, financed from the resources of any Special Fund which, under the agreement governing that Special Fund, are received by such Special Fund; and
 - (iii) income derived from investment of Special Funds resources, or from the operations of any Special Fund.

Article 53

Signature, Ratification, Acceptance or Approval and Entry into Force

- (a) This Agreement shall be open for signature at the United Nations Headquarters in New York by, for or on behalf of all prospective members whose names are set forth in Schedule A of this Agreement, and shall be subject to ratification, acceptance or approval by the signatories, in accordance with their own procedures.
- (b) Instruments of ratification, acceptance or approval of this Agreement and amendments thereto shall be deposited with the Secretary General of the United Nations who shall act as the depositary of this Agreement (hereinafter referred to as the "Depositary"). The Depositary shall transmit certified copies of this Agreement to each signatory, and shall notify the signatories of deposits of instruments of ratification, acceptance and approval, the dates thereof, and the date on which this Agreement enters into force.
- (c) This Agreement shall enter into force on the date on which instruments of ratification, acceptance or approval shall have been deposited by signatories whose initial subscriptions represent not less than sixty-five percent of the total subscriptions set forth in Schedule A of this Agreement.
- (d) For each prospective member which deposits its instrument of ratification, acceptance or approval after this Agreement shall have entered into force this Agreement shall enter into force on the date of such deposit.
- (e) If this Agreement shall not have entered into force within two years after its opening for signature, the Depositary shall convene a conference of interested parties to determine the future course of action.

Article 54

Inaugural Meeting

- (a) Upon entry into force of this Agreement, the Depositary shall call the inaugural meeting of the Board of Governors. This meeting shall be held at the principal office of the Bank within sixty days from the date on which this Agreement has entered into force or as soon as practicable thereafter.
- (b) At its inaugural meeting, the Board of Governors shall:

- (i) elect the President and Directors;
 - (ii) make arrangements for determining the date of the commencement of the Bank's operations;
and
 - (iii) make such other arrangements as appear to it necessary to prepare for the commencement of the Bank's operations.
- (c) The Bank shall notify its members of the date of commencement of its operations.

Article 55
Registration

The Depositary shall register this Agreement with the Secretariat of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations and the Regulations thereunder adopted by the General Assembly.

Done on August 28, 1996, in a single copy in the English language.

FOR THE GOVERNMENT OF THE DEMOCRATIC AND POPULAR REPUBLIC OF ALGERIA:

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA:

FOR THE GOVERNMENT OF CANADA:

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF CYPRUS:

FOR THE GOVERNMENT OF THE ARAB REPUBLIC OF EGYPT:

FOR THE GOVERNMENT OF THE HELLENIC REPUBLIC:

FOR THE GOVERNMENT OF THE STATE OF ISRAEL:

FOR THE GOVERNMENT OF THE ITALIAN REPUBLIC:

FOR THE GOVERNMENT OF JAPAN

FOR THE GOVERNMENT OF THE HASHEMITE KINGDOM OF JORDAN:

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF KOREA:

FOR THE GOVERNMENT OF MALTA:

FOR THE GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF MOROCCO:

FOR THE GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS:

FOR THE PALESTINE LIBERATION ORGANIZATION FOR THE BENEFIT OF THE PALESTINIAN AUTHORITY:

FOR THE GOVERNMENT OF THE RUSSIAN FEDERATION:

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF TUNISIA:

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF TURKEY:

FOR THE GOVERNMENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA:

Schedule A

Member	Total Number of Shares	Article 1 Subscription	
		Paid-in Portion (in SDRs)	Callable Portion (in SDRs)
Non-regional members			
Austria	333.870	8.346.750	25.040.250
Canada	918.143	22.953.563	68.860.688
Cyprus	83.468	2.086.700	6.260.100
Greece	667.740	16.693.500	50.080.500
Italy	1.669.350	41.733.750	125.201.250
Japan	3.171.765	79.294.125	237.882.375
Korea, Republic of	417.338	10.433.450	31.300.350
Malta	83.468	2.086.700	6.260.100
Netherlands	1.168.545	29.213.625	87.640.875
Russia	2.003.220	50.080.500	150.241.500
Turkey	333.870	8.346.750	25.040.250
United States	7.011.270	175.281.750	525.845.250
Regional members			
Algeria	667.740	16.693.500	50.080.500
Egypt, Arab Republic of	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Israel	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Jordan	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Morocco	667.740	16.693.500	50.080.500
Palestinian Authority	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Tunisia	667.740	16.693.500	50.080.500

**Article 2
Payment**

- (a) All payment obligations of members with respect to initial capital stock shall be settled on the basis of the average value of the Special Drawing Right in terms of a freely usable currency or the ECU for the period August 1, 1995, to October 31, 1995.
- (b) Each original member shall pay for the paid-in portion of shares to which it subscribed in five installments of twenty percent each. Each member shall pay the first installment within ninety days from the date on which this Agreement enters into force with respect to such member, and, subject to its legislative requirements, shall pay each of the four remaining installments one year from the date on which the preceding installment became due.
- (c) Payment of each installment of the paid-in portion of shares may be made in cash or in the form of non-negotiable, non-interest-bearing promissory notes or similar obligations denominated in a freely usable currency or ECU, to be encashed pro rata pursuant to a decision by the Board of Directors in order to meet the Bank's obligations or its operational needs.
- (d) Payment of the amount subscribed to the callable portion of the capital stock of the Bank shall be subject to call only as and when required by the Bank to meet its liabilities. Calls on any portion of unpaid subscriptions shall be uniform on all shares. If the amount received by the Bank on a call shall be insufficient to meet the obligations which have necessitated the call, the Bank may make further successive calls on unpaid subscriptions until the aggregate amount received by it shall be sufficient to meet such obligations.
- (e) Payments of subscriptions in cash shall be made in a freely usable currency. For purposes of this Article, a freely usable currency is a currency determined to be freely usable by the International Monetary Fund.
- (f) Liability on shares shall be limited to the unpaid portion of the issue price.

Annex A**Arbitration****Article 1**

The parties to a dispute within the scope of this Annex shall attempt to settle such dispute by negotiation before seeking arbitration. Negotiation shall be deemed to have been exhausted if the parties fail to reach a settlement within a period of one hundred and twenty days from the date of the request to enter into negotiation.

Article 2

Arbitration proceedings shall be instituted by means of a notice by the party seeking arbitration (the claimant) addressed to the other party or parties to the dispute (the respondent). The notice shall specify the nature of the dispute, the relief sought and the name of the arbitrator appointed by the claimant. The respondent shall, within thirty days after the date of receipt of the notice, notify the claimant of the name of the arbitrator appointed by it. The two parties shall, within a period of thirty days from the date of appointment of the second arbitrator, select a third arbitrator, who shall act as President of the Arbitral Tribunal (the Tribunal).

Article 3

If the Tribunal shall not have been constituted within sixty days from the date of the notice, the arbitrator not yet appointed or the President of the Tribunal not yet selected shall be appointed by the President of the International Court of Justice or such other authority as may have been prescribed by regulation adopted by the Bank to make the appointment.

Article 4

No party shall have the right to change the arbitrator appointed by it once the hearing of the dispute has commenced. In case any arbitrator (including the President of the Tribunal) shall resign, die, or become incapacitated, a successor shall be appointed in the manner followed in the appointment of his or her predecessor and such successor shall have the same powers and duties of the arbitrator he or she succeeds.

Article 5

The Tribunal shall convene first at such time and place as shall be determined by the President of the Tribunal. Thereafter, the Tribunal shall determine the place and dates of its meetings.

Article 6

Unless otherwise provided in this Annex or agreed upon by the parties, the Tribunal shall determine its procedure.

Article 7

The Tribunal shall be the judge of its own competence except that, if an objection is raised before the Tribunal to the effect that the dispute falls within the jurisdiction of the Board of Directors or the Board of Governors under Article 42 of this Agreement and the Tribunal is satisfied that the objection is genuine, the objection shall be referred by the Tribunal to the Board of Directors or the Board of Governors, as the case may be, and the arbitration proceedings shall be stayed until a decision has been reached on the matter, which shall be binding upon the Tribunal.

Article 8

The Tribunal shall, in any dispute within the scope of this Annex, apply the provisions of this Agreement, the Bank's by-laws and regulations, and the applicable rules of international law.

Article 9

The Tribunal shall afford a fair hearing to all the parties. All decisions of the Tribunal shall be taken by a majority vote and shall state the reasons on which they are based. The award of the Tribunal shall be in writing and shall be signed by at least two arbitrators, and a copy thereof shall be transmitted to each party. The award shall be final and binding upon the parties and shall not be subject to appeal, annulment or revision.

Explanatory Statement

The attached Agreement Establishing the Bank for Economic Cooperation and Development in the Middle East and North Africa is the result of negotiations begun pursuant to a mandate from the Middle East/North Africa Economic Summit held in Casablanca October 30 through November 1, 1994. A Task Force on Financing Institutions for the Middle East and North Africa considered options for new funding mechanisms for the region. At the Middle East/North Africa Economic Summit held in Amman October 29 through October 31, 1995, participants agreed that a Bank for Economic Cooperation and Development would be established in Cairo. The Bank is designed to support economic development in the region, and to serve as an economic pillar of support for the Middle East peace process.

Parties listed on Schedule A will welcome new members who meet membership criteria. They hope that additional regional members associated with the Middle East peace process, in particular Syria and Lebanon, will soon be in a position to join the Bank.

It is the intent of the parties to the Declaration of Principles on Interim Self-Government Arrangements, signed at Washington D.C. on September 13, 1993, and its implementing agreements, including the Israeli-Palestinian Interim Agreement on the West Bank and Gaza Strip, to implement the Agreement establishing the Bank in a manner consistent with the above-mentioned documents.

The following understandings, adopted by consensus of parties listed on Schedule A, are to guide interpretation of the Articles indicated, but are not an integral part of the Agreement.

Article 4 paragraph (a) (ii)

Within the framework of a just, comprehensive and durable peace in the Middle East, members will cease to participate in and will not erect politically motivated barriers and restrictions to economic cooperation with other regional members, including boycotts and other impediments to such cooperation.

Article 4 paragraph (h)

At its inaugural meeting and pursuant to Articles 44 and 45, the Board of Governors may admit additional members as original members by amending Schedule A.

Article 5 paragraph (h)

In allocating unsubscribed shares under the last sentence of this paragraph, the Governors will take into account the need to ensure the strong financial position and sound capital market standing of the Bank, and pay particular attention to maintaining the effective and proportional voice of core regional members. It is also understood that no member is obligated to subscribe to any allocation of unallocated shares pursuant to this provision.

In allocating unallocated and/or unsubscribed shares pursuant to this or other Articles, the Bank shall be guided by the understandings reflected in the Chairman's Summary of the Task Force meeting of November 21, 1995 which guided share allocations for the original Schedule A.

Article 7

This article does not provide the Bank authority over a member's exchange rate policy. It provides only for determining a particular currency's exchange rate for purposes of the Bank's activities. The Bank may consult with the IMF in this regard.

Article 12 paragraph (a)

This paragraph is intended to ensure that the Bank's investments provide additionality. The Bank is expected to pursue aggressively all opportunities consistent with its mandate and resources.

Article 17 paragraph (a)

The last sentence in this paragraph ensures that the Bank will require some risk-taking by the recipient of a loan guarantee.

Article 18

In determining the procurement policies of the Bank, the Board of Directors will take into account the desirability of assuring the efficiency of its operations and the effectiveness of the co-financing relationships with other institutions.

Article 19 and Article 29 paragraph (h)

For the purposes of this agreement, "accession" occurs when a prospective member deposits an instrument of ratification, acceptance, or approval of the Agreement pursuant to Article 53 or an

instrument pursuant to a membership resolution of the Board of Governors under Article 4 (b). A prospective member has "acceded" when it has deposited such an instrument.

Article 29 paragraph (a) (Cf. Article 30, paragraph (a))

The Board of Directors, with responsibility for "general operations" of the Bank, can adopt staff regulations.

Article 29 paragraph (f)

The Board of Governors will decide on the terms and conditions to govern a resident Board of Directors, should one be established. The Board of Governors may establish rules about the election of the Directors of a resident Board and will take into account the desire to achieve a balanced distribution of seats on the Board of Directors between regional and non-regional members.

In the absence of a decision to establish a resident Board of Directors, Directors or their representatives may reside in Cairo at the direct expense of the member or the constituency. The Bank shall make available to Directors appropriate facilities for meetings and consultations.

Article 41

The Board of Directors or the Board of Governors may consider the possibility of creating procedures and criteria for allocating responsibility for deciding on waivers under Article 41.

Article 52 paragraph (h)

The prospective members understand the importance, in reaching decisions by special majority, of assuring strong regional support for those decisions.

Article 53: General

The admission of new members pursuant to Article 4 (b) will be governed by the terms of a membership resolution of the Board of Governors which would be expected to include provisions stating new members will accept all obligations set out in the Agreement and indicate that instruments of ratification, acceptance or approval will be deposited at the United Nations.

Article 53 paragraph (h)

A prospective member listed on Schedule A must deposit its instrument of ratification, acceptance or approval by the latest date for becoming an original member pursuant to Article 4 (a), including a date decided by the Board of Governors.

Annex A, Article 3

Decisions about the Bank organ which will appoint an appointing authority (other than the President of the International Court of Justice) shall take into account similar decisions made by multilateral development banks.

Transition Team

Delegates agreed on the establishment of and a mandate for a Transition Team, to be resident in Cairo.

ÜBEREINKOMMEN
zur Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im
Nahen Osten und Nordafrika

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Artikel 1	Errichtung und Rechtsstellung der Bank
Artikel 2	Zweck
Artikel 3	Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen
Artikel 4	Mitgliedschaft
Artikel 5	Kapital
Artikel 6	Freiwillige Sonderfondsmittel
Artikel 7	Bewertung der Währungen
Artikel 8	Ein Forum für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Artikel 9	Allgemeine Grundlagen für Finanzgeschäfte
Artikel 10	Ort der Finanzgeschäfte
Artikel 11	Allgemeine Befugnisse
Artikel 12	Aufbringung anderer Finanzierungsmittel
Artikel 13	Allgemeine Grenzen der Geschäftstätigkeit
Artikel 14	Weitere Geschäftsgrundsätze
Artikel 15	Umweltauftrag
Artikel 16	Finanzierung im Hoheitsgebiet eines Mitglieds
Artikel 17	Bedingungen für Finanzierungsinstrumente
Artikel 18	Auszahlung von Darlehen, Beschaffung und Kontrolle
Artikel 19	Kreditaufnahme und andere Befugnisse
Artikel 20	Vermerk auf Wertpapieren
Artikel 21	Freie Verwendung von Währungen
Artikel 22	Allgemeines
Artikel 23	Verluste und Rücklagen
Artikel 24	Zuweisung der Reineinnahmen
Artikel 25	Haushaltsplan
Artikel 26	Berichte
Artikel 27	Aufbau der Bank
Artikel 28	Der Gouverneursrat
Artikel 29	Das Direktorium
Artikel 30	Präsident, leitende und sonstige Bedienstete
Artikel 31	Abstimmung
Artikel 32	Sitz
Artikel 33	Hinterlegungsstellen und Verbindungsstellen
Artikel 34	Zweck des Kapitels
Artikel 35	Gerichtliche Verfahren
Artikel 36	Vermögenswerte
Artikel 37	Archive und Nachrichtenverkehr
Artikel 38	Amtsträger der Bank
Artikel 39	Steuern
Artikel 40	Anwendung dieses Kapitels
Artikel 41	Aufhebung
Artikel 42	Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens
Artikel 43	Streitigkeiten mit Beteiligung der Bank und im Zusammenhang mit einem Austritt oder einer Suspendierung
Artikel 44	Allgemeines
Artikel 45	Verfahren
Artikel 46	Austritt
Artikel 47	Suspendierung der Mitgliedschaft
Artikel 48	Rechte und Pflichten früherer Mitglieder
Artikel 49	Überprüfung der Geschäftigkeit, Beendigung und Verteilung der Vermögenswerte
Artikel 50	Schutz der Gläubiger und anderer Personen bei Beendigung der Geschäftstätigkeit
Artikel 51	Verteilung an die Mitglieder
Artikel 52	Begriffsbestimmungen
Artikel 53	Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und Inkrafttreten
Artikel 54	Eröffnungssitzung

Artikel 55 Registrierung
 Anlage A
 Anhang A
 Erklärungen

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

in der Erkenntnis, daß die Schaffung eines dauerhaften, gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten Millionen Menschen in der Region, die Jahrzehnte lang direkt der Gewalt ausgesetzt waren, ein besseres Leben ermöglicht und auf eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und humanen Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika hoffen läßt;

in dem Bewußtsein, daß die im Friedensprozeß gesetzten mutigen politischen Initiativen durch einschneidende Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unterstützt werden müssen;

in der Überzeugung, daß einschneidende Maßnahmen zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung des Lebensstandards der Völker in der Region für eine Festigung des Friedens notwendig sind; derartige Maßnahmen würden die Mitwirkung der Bevölkerung im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für eine langfristige Entwicklung erleichtern und so die Region in ein neues Zeitalter des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens und Wohlstands führen;

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel in der Region zu verbessern und es der Region zu ermöglichen, ihre globale wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen;

in der Erkenntnis, daß ein ständiges Forum für wirtschaftlichen Dialog und finanzielle Zusammenarbeit als wichtiges Element zu dauerhaftem Frieden und Wohlstand in der Region beitragen kann;

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit für den wirtschaftlichen Fortschritt in der Region zu stärken, den diesbezüglichen Beitrag ausländischer und inländischer Investitionen zu fördern und Verbesserungen im Bereich Umweltressourcen-Management zu erzielen;

in dem Wunsch, den Kapital- und Technologiestrom in die Region für produktive und friedliche Zwecke auszuweiten, um so den sozialen Bedürfnissen und dem Entwicklungsbedarf der Region gerecht zu werden und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;

ferner in dem Wunsch, die Entwicklung regionaler Projekte vor allem im Hinblick auf die Schaffung eines Infrastrukturnetzes zu fördern, das darauf abzielt, die Effizienz regionaler Volkswirtschaften zu verbessern und dabei stets dem notwendigen Schutz der Umwelt Rechnung trägt;

in der Erkenntnis, daß es unerläßlich ist, einen starken privaten Sektor zu schaffen, der die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, Linderung der Armut und Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards in der Region bildet;

in dem Wunsch, eine Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu schaffen; dies sollte durch eine Zusammenarbeit beim Abbau der Schranken im Hinblick auf den Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalfluß sowie durch eine Harmonisierung der Maßnahmen zur Schaffung eines tragfähigen wirtschaftlichen Umfelds einschließlich der Aufrechterhaltung gerechter und dauerhafter Normen für die Behandlung ausländischer und inländischer Investitionen geschehen, und

in der Überzeugung, daß eine Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika eine wichtige Rolle bei der Erreichung dieser Zielvorstellungen spielen kann;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

Errichtung, Rechtsstellung und Zweck

Artikel 1

Errichtung und Rechtsstellung der Bank

Die Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika (im folgenden als "Bank" bezeichnet) wird hiermit errichtet. Sie besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die Rechtsfähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht zu stehen.

Artikel 2

Zweck

Um die grundlegenden Ziele Frieden, Stabilität und Fortschritt im Nahen Osten und Nordafrika zu unterstützen und zu fördern, besteht der Zweck der Bank darin:

- (a) öffentliches und privates, ausländisches und inländisches Investitionskapital und sonstige Mittel aufzubringen, um so
 - (i) Projekte mit regionalem Charakter oder Projekte, die sich auf die Region besonders positiv auswirken würden, insbesondere Infrastrukturprojekte, zu unterstützen;
 - (ii) das Wachstum des privaten Sektors in der Region zu fördern und anzuregen sowie private und unternehmerische Initiativen zu fördern und
 - (iii) das Wirtschaftswachstum und eine gerechte und nachhaltige Entwicklung zu fördern, um so das Einkommen und den Lebensstandard zu erhöhen und zum sozialen Wohlstand und zur Verringerung der Armut beizutragen und
- (b) ein Forum zu schaffen, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Koordination der Wirtschaftspolitik in der Region zu fördern und die regionalen Mitglieder bei der Integration ihrer Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft zu unterstützen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit anderen Internationalen Organisationen

Zur Erreichung ihrer Zielsetzungen arbeitet die Bank eng mit allen ihren Mitgliedern zusammen und darüber hinaus in einer ihr nach Maßgabe dieses Übereinkommens angemessen erscheinenden Art und Weise auch mit internationalen Organisationen, regionalen Organisationen oder sonstigen anerkannten öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Aktivitäten mit der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und mit Kapitalanlagen in der Region im Einklang stehen.

Kapitel II

Mitgliedschaft und Kapital

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (a) Die Gründungsmitglieder sind in Anlage A dieses Übereinkommens angeführt und verpflichten sich:
 - (i) zur Schaffung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten und zur Unterstützung des im Oktober 1991 in Madrid eingeleiteten Friedensprozesses sowie
 - (ii) zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region einschließlich der Liberalisierung des Handels und der Beseitigung von Handelshemmnissen und Handelsbeschränkungen sowie dazu, ihre Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft zu integrieren;sie können jedoch nur dann Gründungsmitglieder werden, wenn sie diesem Übereinkommen am oder vor dem 31. Oktober 1997 oder zu einem vom Gouverneursrat festgelegten späteren Zeitpunkt beitreten.
- (b) Der Gouverneursrat kann mit besonderer Mehrheit beschließen, neue Mitglieder in die Bank aufzunehmen, die sich an die in Absatz (a) Ziffer (i) und (ii) dieses Artikels festgelegten Grundsätze halten und gemäß Absatz (a) keine Gründungsmitglieder sein können oder werden.

Artikel 5

Kapital

- (a) Das genehmigte Grundkapital der Bank beträgt drei Milliarden dreihundertachtunddreißig Millionen siebenhundert Tausend Sonderziehungsrechte. Das Grundkapital ist in dreiunddreißig Millionen dreihundertsiebenundachtzig Tausend Anteile mit einem Nennwert von je einhundert Sonderziehungsrechten aufgeteilt. Jeder Anteil besteht aus einem eingezahlten Teil von fünfundzwanzig Prozent und einem abrufbaren Teil von fünfundsiebzig Prozent.
- (b) Jedes Gründungsmitglied der Bank zeichnet zum Nennwert die Anzahl von Anteilen am Grundkapital, die in Anlage A neben seinem Namen aufgeführt sind und tätigt Zahlungen für den eingezahlten Teil und den abrufbaren Teil seiner Anteile gemäß dieser Anlage. Jedes neue Mitglied zeichnet eine vom Gouverneursrat festgesetzte Anzahl von Anteilen am Grundkapital zu vom Gouverneursrat festgesetzten Bedingungen, keinesfalls jedoch zu einem Preis unter dem Nennwert. Der Gouverneursrat kann bereits aufgenommenen Mitgliedern Anteile zuweisen, die nicht bis zum letzten Termin für die Gründungsmitgliedschaft bei der Bank nach Artikel 4 Absatz (a) gezeichnet wurden.

- (c) Der Gouverneursrat überprüft das Grundkapital der Bank mindestens alle fünf Jahre. Der Gouverneursrat kann das Grundkapital der Bank jederzeit mit besonderer Mehrheit erhöhen. Bei einer derartigen Erhöhung hat jedes Mitglied Vorkaufsrechte, ist aber nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Grundkapitals zu beteiligen.
- (d) Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Übertragungen auf die Bank.

Artikel 6

Freiwillige Sonderfondsmittel

- (a) Zur Förderung ihrer Ziele und in dem Bewußtsein, daß zu günstigen Bedingungen bereitgestellte Mittel die Entwicklung der schwächeren Volkswirtschaften regionaler Mitglieder ankurbeln können, kann die Bank die freiwillige Bereitstellung von Sonderfonds anstreben und die Verwaltung von freiwillig bereitgestellten Sonderfonds übernehmen; die Verwendung erfolgt in einer Art und Weise und zu Bedingungen, die mit dem oder den in bezug auf diese Fonds geschlossenen Übereinkommen vereinbar sind. Diese Übereinkommen können vorsehen, daß Sonderfonds für Projekte zu günstigen Bedingungen bzw. in Form von Zuschüssen bereitgestellt werden und zur Finanzierung von Untersuchungen und Beratungseinrichtungen, die der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region dienen sowie für die Finanzierung technischer Hilfe bei der Projektplanung, Unterstützung bei der Umsetzung und sonstige Hilfsmaßnahmen verwendet werden.
- (b) Die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht vom ordentlichen Kapital völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, verrechnet, angelegt oder anderweitig verwendet. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines Sonderfonds gehen zu Lasten dieses Sonderfonds. Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus Tätigkeiten, für die ursprünglich Sonderfondsmittel verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

Artikel 7

Bewertung der Währungen

Erweist es sich für die Zwecke dieses Übereinkommens als notwendig, den Wert einer Währung gegenüber einer anderen festzustellen, so erfolgt eine derartige Bewertung in angemessener Weise durch die Bank nach Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds.

Kapitel III

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 8

Ein Forum für wirtschaftliche Zusammenarbeit

- (a) Bei der Bank wird ein Forum für wirtschaftliche Zusammenarbeit (im folgenden als "Forum" bezeichnet) eingerichtet, das sich aus den regionalen Mitgliedern der Bank zusammensetzt.
- (b) Zweck des Forums ist es, regionale Mitglieder durch Diskussion und Dialog und gegebenenfalls durch Vereinbarungen zu ermutigen und in die Lage zu versetzen,
 - (i) die effiziente Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen der Region, den sozialen Wohlstand, das wirtschaftliche Wachstum sowie die innere und äußere finanzielle Stabilität in der Region zu fördern und insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region zu erleichtern;
 - (ii) makroökonomische, sektorale und regulierende Maßnahmen, die günstige Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten schaffen, zu fördern;
 - (iii) regionale wirtschaftliche Prioritäten zu koordinieren und diesbezüglich Empfehlungen abzugeben und
 - (iv) sich um eine Erhöhung und Förderung von Investitionen sowie des Waren- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb und außerhalb der Region zu bemühen und die Liberalisierung des Handels und der Investitionstätigkeit zu fördern, wobei dies unter anderem durch eine Förderung des freien Güter-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs in der Region und durch eine Harmonisierung der Regelungen und Vorschriften geschehen sollte.
- (c) Die regionalen Mitglieder wählen einen Vorsitzenden aus der Region und legen die Regeln und Vorschriften für die Geschäftstätigkeit des Forums fest, in denen auch periodische Tagungen auf Minister- oder Expertenebene und gegebenenfalls die Mitwirkung nichtregionaler Mitglieder an den Tagungen des Forums vorgesehen sein können. Zur Erreichung der Ziele des Forums stimmen die regionalen Mitglieder darin überein,
 - (i) einander auf dem laufenden zu halten und die Bank mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu versorgen;

- (ii) sich laufend über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten, Untersuchungen durchzuführen und an vereinbarten Projekten mitzuwirken;
- (iii) eng zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen sowie
- (iv) gegebenenfalls mit den nichtregionalen Mitgliedern der Bank zusammenzuarbeiten.
- (d) Der Präsident der Bank (im folgenden der "Präsident" genannt) stellt das Sekretariat und die logistischen Einrichtungen für die Geschäftstätigkeit und Beratungen des Forums zur Verfügung. Das Sekretariat kann das Forum auf sein Ersuchen mit Wirtschaftsanalysen, gegebenenfalls in Koordination mit anderen internationalen Einrichtungen, versehen. Das Sekretariat versorgt das Direktorium und das Forum mit allgemeinen Informationen über die Tätigkeit der jeweils anderen Einrichtung, um so Aktivitäten des Forums, die zu einer größeren Effizienz der Geschäftstätigkeit der Bank beitragen, zu fördern.
- (e) Das Forum hat keine Weisungsbefugnis über andere Organe der Bank.

Kapitel IV Finanzgeschäfte

Artikel 9

Allgemeine Grundlagen für Finanzgeschäfte

- (a) Die Finanzgeschäfte der Bank sind vor allem darauf ausgerichtet.
 - (i) Projekte mit regionalem Charakter oder Projekte, die sich besonders positiv auf die Region auswirken würden, insbesondere Infrastrukturprojekte, zu unterstützen und
 - (ii) das Wachstum des privaten Sektors in der Region einschließlich privatwirtschaftliche lokale und regionale Projekte, Joint Ventures sowie Klein- und Mittelbetriebe zu unterstützen bzw. anzuregen sowie private und unternehmerische Initiativen zu fördern.
- (b) Das Direktorium sichert die Umsetzung der genannten allgemeinen Grundsätze durch eine periodische Überprüfung des Effektenstandes der Bank, durch die beratende Unterstützung des Präsidenten oder durch andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen.

Artikel 10

Ort der Finanzgeschäfte

- Die Bank kann ihre Finanzgeschäfte im Hoheitsgebiet jener regionalen Mitglieder tätigen, die
- (a) sich zur Umsetzung des Friedensprozesses in der Region verpflichtet haben und diesen unterstützen sowie die in Artikel 4 Absatz (a) Ziffer (i) und (ii) dieses Übereinkommens festgelegten Grundsätze beachten;
 - (b) konsequent ihren Weg in Richtung marktorientierter Volkswirtschaften und der Förderung privater und unternehmerischer Initiativen gehen.

Artikel 11

Allgemeine Befugnisse

- (a) Zur Erfüllung der Zwecke der Bank und zur Umsetzung der in Artikel 9 Absatz (a) festgelegten Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit kann das Direktorium die Bank ermächtigen, eine oder sämtliche nachstehend angeführten Befugnisse auszuüben, sofern diese mit umsichtigen Finanzmanagementpraktiken und den sich ergebenden Bedürfnissen der Region im Einklang stehen. Die Bank ist befugt
 - (i) Darlehen zu gewähren, sich daran zu beteiligen oder Garantien dafür zu übernehmen;
 - (ii) eine Kapitalbeteiligung an Unternehmen einzugehen und/oder
 - (iii) eine Finanzberatung sowie eine Schulung in wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen sowie in Fragen der Unternehmensführung anzubieten und Forschungsmöglichkeiten und andere Arten von technischer Hilfe zu gewähren; indem die Bank privaten Unternehmen Hilfestellung bietet, kann sie diese bei der Koordinierung mit Investitionsförderungseinrichtungen und anderen Finanzierungseinrichtungen unterstützen und ihnen helfen, Investitionshemmnisse in der Region zu überwinden.
- (b) Die Bank kann ihre Befugnisse nutzen, um
 - (i) private Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitglieds zu unterstützen;
 - (ii) die Infrastruktur und andere Projekte, die für die Region von besonderem wirtschaftlichen Nutzen sind, zu fördern, wobei das Hauptaugenmerk auf der privatwirtschaftlichen Beteiligung liegen sollte oder
 - (iii) staatseigene Unternehmen, die sich im Prozeß der Privatisierung befinden, zu unterstützen, sofern diese eigenständig ohne Subventionen in einem wettbewerbsfähigen marktwirtschaftlichen Umfeld tätig sind und dem Konkursrecht unterliegen.

Artikel 12

Aufbringung anderer Finanzierungsmittel

- (a) Die Bank stellt keine Finanzierungsmittel oder andere Fazilitäten zur Verfügung, wenn der Antragsteller anderweitig ausreichende Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zu Bedingungen erhalten kann, die der Bank angemessen erscheinen.
- (b) Zur Aufbringung anderer privater oder öffentlicher Kapitalflüsse:
 - (i) hat die Bank, sofern das Direktorium nicht etwas anderes bestimmt, sicherzugehen, daß die von ihr finanzierten Projekte auch von multilateralen Einrichtungen, Geschäftsbanken oder anderen interessierten Einrichtungen finanziert werden;
 - (ii) im Rahmen ihrer Kapitalbeteiligung strebt die Bank keinen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen an; sie übt keinen derartigen Einfluß aus und übernimmt auch keine direkte Verantwortung für die Leitung eines Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, es sei denn, bei tatsächlicher oder drohender Nichterfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die Beteiligung, bei tatsächlicher oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, an dem sie beteiligt ist oder bei Vorliegen anderer Gründe, die nach Auffassung der Bank die Beteiligung zu gefährden drohen.

Artikel 13

Allgemeine Grenzen der Geschäftstätigkeit

- (a) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag des unverminderten gezeichneten Kapitals und der zum ordentlichen Kapital gehörenden Rücklagen und Überschüsse überschritten würde. Das Direktorium legt Kriterien und Maßnahmen fest, um die Einhaltung dieser Obergrenze zu gewährleisten.
- (b) Die Bank darf keine Garantien für Exportkredite übernehmen. Alle von der Bank gewährten oder garantierten Darlehen und sämtliche Kapitalbeteiligungen der Bank haben bestimmten Vorhaben zu dienen. Die Bank darf keine rasch auszahlbaren, auf bestimmte Maßnahmen bezogene Darlehen gewähren.

Artikel 14

Weitere Geschäftsgrundsätze

- (a) Die Bank übt ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten einer gesunden Bank- und Unternehmenspolitik und einer umsichtigen Verwaltung der Finanzen aus, um unter allen Umständen in der Lage zu bleiben, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (b) Bei der Gewährung oder Garantierung von Finanzierungen hat die Bank gebührend darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer und gegebenenfalls der Bürge in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag nachzukommen.
- (c) Ein Darlehen bzw. eine Garantie wird erst dann von der Bank gewährt oder eine Kapitalbeteiligung wird erst dann eingegangen, wenn der Präsident dem Direktorium einen auf eine Untersuchung der Bank gestützten schriftlichen Bericht über den eingereichten Vorschlag mit Empfehlungen vorgelegt hat. Das Direktorium entscheidet über derartige Vorschläge aufgrund der von ihm angenommenen Verfahrensregeln.
- (d) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie nicht selbst Mitglied, sondern eine Einrichtung eines oder mehrerer Mitglieder, so kann die Bank verlangen, daß das betreffende Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Stelle eines solchen Mitglieds bzw. solcher Mitglieder die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der jeweiligen Darlehensbedingungen garantieren.

Artikel 15

Umweltauftrag

Die Bank fördert im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung und leitet geeignete Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ein.

Artikel 16

Finanzierung im Hoheitsgebiet eines Mitglieds

Die Bank finanziert keine Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn das Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Artikel 17**Bedingungen für Finanzierungsinstrumente**

- (a) Die Bank legt die Bedingungen für Darlehens- und Garantieverträge gemäß den vom Direktorium festgelegten Vorschriften und Bestimmungen fest. Bei Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung. Die Bank kommt nicht für den gesamten Betrag eines garantierten Darlehens oder einen allenfalls damit verbundenen Gesamtverlust auf.
- (b) Bei Kapitalanlagen in einzelnen Unternehmen gewährt die Bank ihre Finanzierungsmittel zu Bedingungen, die ihr unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Unternehmens, der von der Bank übernommenen Risiken und der von privaten Anlegern für ähnliche Finanzierungen üblicherweise erzielten Bedingungen angemessen erscheinen.

Artikel 18**Auszahlung von Darlehen, Beschaffung und Kontrolle**

- (a) Im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehensnehmer die Inanspruchnahme der Mittel nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausgaben.
- (b) Bei ihrer Geschäftstätigkeit unterwirft die Bank die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Hoheitsgebiet eines Mitglieds keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig.
- (c) Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt oder aus Kapitalbeteiligungen durch die Bank nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen wurde und unter gebührender Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.

Kapitel V**Weitere Befugnisse und sonstige Ermächtigungen****Artikel 19****Kreditaufnahme und andere Befugnisse**

Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen genannten Befugnissen, hat die Bank die Befugnis.

- (a) im Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder anderswo Kredite aufzunehmen, vorausgesetzt, daß das Mitglied zum Zeitpunkt seines Beitritts oder zu einem anderen von ihm festgesetzten Zeitpunkt, der Bank mitteilen kann.
 - (i) daß die Bank vor Veräußerung eigener Schuldverschreibungen auf einem Finanzmarkt des Mitglieds dessen Zustimmung einholen muß und/oder
 - (ii) daß die Bank, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung dieses Mitglieds lauten sollen, dessen Zustimmung einholen muß;
- (b) Mittel, die sie für ihre Geschäfte nicht benötigt, anzulegen oder anderweitig einzuzahlen;
- (c) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat, auf dem Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen;
- (d) Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;
- (e) alle sonstigen Befugnisse auszuüben und alle Regelungen zu erlassen, die zur Förderung ihrer in Artikel 2 genannten Zwecke notwendig oder sachdienlich sind und
- (f) Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern zu schließen.

Artikel 20**Vermerk auf Wertpapieren**

Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite einen deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, daß das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung oder eines Mitglieds darstellt, es sei denn, daß es sich tatsächlich um die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung oder eines bestimmten Mitglieds handelt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

Artikel 21**Freie Verwendung von Währungen**

Die Mitglieder dürfen der Bank keine Beschränkungen bezüglich der Entgegennahme, des Besitzes, der Verwendung oder der Übertragung folgender Mittel auferlegen:

- (a) Währungen, welche die Bank nach Artikel 5 für Zeichnungen auf ihr Grundkapital erhält:

- (b) Währungen, welche die Bank durch Kreditaufnahme erwirbt;
- (c) Währungen und sonstige Mittel, die als Sonderfondsbeiträge von der Bank verwaltet werden und
- (d) Währungen, welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen, Dividenden, Prämien oder sonstigen Spesen für Darlehen, Kapitalanlagen, Garantien oder als Erlös aus der Veräußerung solcher Anlagen, die mit den unter (a) bis (c) genannten Mitteln vorgenommen wurden, oder durch Zahlung von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Spesen erhält.

Kapitel VI Verwaltung der Finanzen

Artikel 22 Allgemeines

Die Bank übt ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten einer umsichtigen Verwaltung der Finanzen aus, um unter allen Umständen in der Lage zu bleiben, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 23 Verluste und Rücklagen

- (a) Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, ein Zahlungsverzug oder Nichtzahlung ein, oder treten bei Kapitalbeteiligungen, welche die Bank in diesem Rahmen vornimmt, Verluste auf, so trifft die Bank ihr geeignet erscheinende Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rücklagen und/oder Rückstellungen für etwaige Verluste.
- (b) Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet:
 - (i) an erster Stelle die in Absatz (a) genannten Rückstellungen;
 - (ii) an zweiter Stelle die Reineinnahmen;
 - (iii) an dritter Stelle die Rücklagen und nicht ausgeschütteten Gewinne;
 - (iv) an vierter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital und
 - (v) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des unabgerufenen, bei Abruf zahlbaren gezeichneten Kapitals, der nach Artikel 2 Absatz (d) Anlage A abgerufen wird.

Artikel 24 Zuweisung der Reineinnahmen

- (a) Ist der Gouverneursrat davon überzeugt, daß die Rücklagen eine angemessene Höhe erreicht haben und daß die Bank entsprechende Rückstellungen für etwaige Verluste nach Artikel 23 Absatz (a) gebildet hat, kann der Gouverneursrat mit besonderer Mehrheit beschließen, daß ein Teil der Reineinnahmen oder der nicht ausgeschütteten Gewinne als Dividende auf die Mitglieder oder auf eine andere Einrichtung oder einen Fonds für Zwecke, die mit den Zielen der Bank im Einklang stehen, verteilt wird.
- (b) Eine derartige Verteilung auf die Mitglieder erfolgt im Verhältnis zum Anteil der einzelnen Mitglieder am Kapital der Bank; bei der Berechnung dieser Zahl werden jedoch nur Barzahlungen und Schuldscheine berücksichtigt, die spätestens am Ende des betreffenden Geschäftsjahres eingegangen bzw. eingelöst worden sind. Die Zahlungen an die einzelnen Mitglieder und ihre Verwendung durch das Empfängermitglied unterliegen keiner Beschränkung durch die Mitglieder.

Artikel 25 Haushaltsplan

Der Präsident erstellt einen jährlichen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Bank, der der Genehmigung durch das Direktorium bedarf.

Artikel 26 Berichte

- (a) Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluß und einer Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen sind und übermittelt den Direktoren vierteljährlich oder in kürzeren Abständen einen zusammenfassenden Finanzbericht.
- (b) Die Bank berichtet jährlich über die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und veröffentlicht weitere Berichte, soweit sie dies im Hinblick auf ihre Zwecke für vorteilhaft hält.
- (c) Von allen aufgrund dieses Artikels erstellten Berichten und Darstellungen werden Kopien an die Mitglieder verteilt.

Kapitel VII Organisation und Geschäftsführung

Artikel 27 Aufbau der Bank

Zusätzlich zum Forum hat die Bank einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten sowie leitende und sonstige Bedienstete, die die von der Bank festgelegten Aufgaben wahrnehmen.

Artikel 28 Der Gouverneursrat

- (a) Alle Befugnisse der Bank, mit Ausnahme jener Befugnisse, die aufgrund dieses Übereinkommens ausdrücklich einem anderen Organ der Bank zugewiesen sind, liegen beim Gouverneursrat. Der Gouverneursrat kann die Ausübung jeder seiner Befugnisse auf das Direktorium übertragen; davon ausgenommen ist jedoch die Befugnis:
- (i) den Präsidenten zu wählen und das Gehalt und die Bedingungen des Dienstvertrages des Präsidenten festzusetzen;
 - (ii) die Absetzung des Präsidenten zu beschließen;
 - (iii) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen;
 - (iv) ein Mitglied zu suspendieren;
 - (v) eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals zu beschließen;
 - (vi) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu entscheiden;
 - (vii) Direktoren zu wählen;
 - (viii) die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter festzusetzen;
 - (ix) den geprüften Jahresabschluß zu genehmigen;
 - (x) die Reingewinne der Bank zuzuweisen und zu verteilen;
 - (xi) die gesamten Vermögenswerte der Bank oder einen beträchtlichen Teil davon zu veräußern;
 - (xii) die Geschäftstätigkeit zu beenden und die Bank aufzulösen;
 - (xiii) die Vermögenswerte gemäß Artikel 51 auf die Mitglieder zu verteilen und
 - (xiv) dieses Übereinkommen samt Anlage und Anhang zu ändern.
- (b) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter, die im Amt bleiben, solange sie das Mitglied, das sie ernannt hat, nicht abberuft und ohne Entgelt oder Vergütung durch die Bank tätig sind. Stellvertreter nehmen nur in Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Anlässlich der Eröffnungssitzung und danach jährlich oder in vom Gouverneursrat festgelegten Abständen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.
- (c) Der Gouverneursrat hält Tagungen ab, die vom Gouverneursrat selbst oder vom Direktorium einberufen werden. Das Direktorium beruft eine Tagung des Gouverneursrats ein, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern der Bank oder von Mitgliedern mit einem Stimmenanteil von mindestens einem Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder verlangt wird. Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn bei einer Tagung eine Mehrheit der Gouverneure anwesend ist und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.
- (d) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlichen oder geeigneten Regelungen erlassen und Nebenorgane einsetzen.

Artikel 29 Das Direktorium

- (a) Das Direktorium ist für die allgemeine Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle Befugnisse aus, die ihm vom Gouverneursrat übertragen werden, insbesondere die Befugnis:
- (i) die Arbeit des Gouverneursrates vorzubereiten;
 - (ii) geschäftspolitische Grundsätze aufzustellen, die unter anderem
 - (a) die Finanzgeschäfte der Bank und die Verwaltung der Finanzen betreffen sowie
 - (b) die uneingeschränkte Offenlegung nicht vertraulicher Informationen und gegebenenfalls die Beratung und Mitwirkung an Aktivitäten mit den lokalen Gemeinden während des gesamten Projektzyklus;
 - (iii) dem Gouverneursrat den geprüften Jahresabschluß zur Genehmigung vorzulegen;
 - (iv) den Haushaltsplan der Bank einschließlich der Mittel für das Forum zu genehmigen und

- (v) dem Gouverneursrat über die Fortschritte hinsichtlich der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit periodisch Bericht zu erstatten.
- (b) Sofern der Gouverneursrat nicht mit besonderer Mehrheit etwas anderes bestimmt,
- (i) kann jeder Gouverneur, der ein Mitglied mit mindestens 4 % des genehmigten Grundkapitals vertritt, einen Direktor wählen und
 - (ii) es können zwei oder mehrere Gouverneure, die Mitglieder mit mindestens 4 % des genehmigten Grundkapitals vertreten, in gegenseitigem Einvernehmen gemeinsam einen Direktor wählen.
- Vertritt ein solcher Gouverneur oder vertreten solche Gouverneure Mitglieder, die diesem Übereinkommen nach einer allgemeinen Wahl der Direktoren, wie etwa bei der Eröffnungssitzung, beigetreten sind, so hat jeder der von diesem Gouverneur oder diesen Gouverneuren gewählte Direktor sein Amt für denselben Zeitraum inne wie die bei dieser allgemeinen Wahl gewählten Direktoren. Jeder Direktor kann einen Stellvertreter ernennen, der bevollmächtigt ist, in seiner Abwesenheit oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit für ihn zu handeln.
- (c) Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei Jahre, sie können nur einmal wiedergewählt werden. Ein Direktor bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und sein Amt antritt. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig Tage vor Ende seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Dazu ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Verwaist das Amt eines Direktors hundertachtzig oder weniger Tage vor Ende seiner Amtszeit, so können die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählen; dazu ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des bisherigen Direktors dessen Befugnisse aus, ausgenommen die Befugnis zur Ernennung eines Stellvertreters.
- (d) Der Präsident ist von Amts wegen Vorsitzender des Direktoriums; er hat aber, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit, kein Stimmrecht.
- (e) Das Direktorium tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden, der von sich aus oder auf Antrag von drei Direktoren tätig wird, zusammen. Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt. Das Direktorium kann durch Verordnung ein Verfahren festlegen, wonach der Vorsitzende, wenn er der Ansicht ist, daß diese Maßnahme im Interesse der Bank liegt, einen Beschluß des Direktoriums über eine bestimmte Frage beantragen kann ohne eine Sitzung des Direktoriums anzuberaumen. Das Direktorium kann auch ein Verfahren für die Bewilligung besonderer Finanzgeschäfte festlegen.
- (f) Das Direktorium tagt nicht kontinuierlich, ist nicht ständig bei der Bank eingerichtet und erhält keine Vergütung bzw. kein Entgelt von der Bank. Mit besonderer Mehrheit kann der Gouverneursrat aufgrund von ihm festgelegten Bestimmungen und Vorschriften das nicht ständige Direktorium durch ein ständiges Direktorium mit bis zu zwölf Direktoren ersetzen.

Artikel 30

Präsident, leitende und sonstige Bedienstete

- (a) Der Präsident führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank und ist der gesetzliche Vertreter der Bank. Er ist für die Organisation sowie für die Einstellung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich. Bei der Einstellung von leitenden und sonstigen Bediensteten achtet der Präsident unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeutung von Leistungsfähigkeit und fachlichem Können gebührend darauf, daß die Auswahl auf breiter geographischer Grundlage unter den Mitgliedern der Bank erfolgt, wobei der regionale Aspekt bei der Anstellung gebührend zu berücksichtigen ist.
- (b) Der Gouverneursrat wählt mit den Stimmen einer Mehrheit aller Gouverneure, die mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, einen Präsidenten. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor oder Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Er kann einmal wiedergewählt werden. Seine Amtszeit wird jedoch beendet, wenn der Gouverneursrat dies mit besonderer Mehrheit beschließt. Verwaist das Amt des Präsidenten aus irgendeinem Grund, so wählt der Gouverneursrat gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes einen Nachfolger für eine Dauer von bis zu fünf Jahren. Der Gouverneursrat legt das Gehalt und die Bedingungen des Dienstvertrages des Präsidenten fest.

- (c) Die Bank, ihr Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten berücksichtigen in ihren Beschlüssen nur Erwägungen, die für die Zwecke und Geschäfte der Bank maßgeblich sind. Diese Erwägungen sind unparteiisch gegeneinander abzuwägen, um die Zwecke der Bank zu erreichen und zu erfüllen. Der Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit allein der Bank und keiner anderen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterläßt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 31 **Abstimmung**

- (a) Die Stimmenzahl eines Mitglieds ist gleich der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile am Grundkapital der Bank. Zahlt ein Mitglied einen Teil des aufgrund seiner Zeichnungsverpflichtung nach Artikel 5 dieses Übereinkommens fälligen Betrages nicht, so ist dieses Mitglied, solange es nicht zahlt, nicht berechtigt, diesen Prozentsatz seiner Stimmrechte auszuüben, der dem des fälligen, aber nicht gezahlten Betrags am Gesamtbetrag des eingezahlten Teils der von diesem Mitglied gezeichneten Anteile am Grundkapital der Bank entspricht.
- (b) Bei Abstimmungen im Gouverneursrat ist jeder Gouverneur zur Abgabe der Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds berechtigt. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- (c) Bei Abstimmungen im Direktorium ist jeder Direktor zur Abgabe der Anzahl von Stimmen berechtigt, die den Gouverneuren zusteht, von denen er gewählt worden ist. Ein Direktor, der mehrere Mitglieder der Bank vertritt, kann die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder gesondert abgeben. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Direktoren.

Artikel 32 **Sitz**

- (a) Der Hauptsitz der Bank befindet sich in Kairo, Arabische Republik Ägypten.
- (b) Die Bank kann Niederlassungen oder Zweigstellen im Hoheitsgebiet eines ihrer Mitglieder nur aufgrund eines Beschlusses mit besonderer Mehrheit des Direktoriums errichten.

Artikel 33 **Hinterlegungsstellen und Verbindungsstellen**

- (a) Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Stelle als Hinterlegungsstelle für die Guthaben der Bank in seiner Währung sowie für sonstige Vermögenswerte der Bank.
- (b) Jedes Mitglied benennt eine geeignete amtliche Stelle, mit der sich die Bank in jeder sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Angelegenheit in Verbindung setzen kann. Ist die Genehmigung eines Mitglieds erforderlich bevor die Bank tätig werden kann, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Bank bei der Unterrichtung des Mitglieds über die vorgesehene Handlung festgelegt wird, einen Einwand dagegen erhebt.

Kapitel VIII **Vorrechte und Immunitäten**

Artikel 34 **Zweck des Kapitels**

Um der Bank die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, werden der Bank im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten gewährt.

Artikel 35 **Gerichtliche Verfahren**

Klagen gegen die Bank, die nicht in den Geltungsbereich des Artikel 43 fallen, können nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Mitglieds erhoben werden, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt oder einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt hat. Klagen gegen die Bank können nicht erhoben werden (i) von Mitgliedern oder von Personen, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten, oder (ii) in bezug auf Personalangelegenheiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in

wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form von Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Schiedsspruch gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 36

Vermögenswerte

- (a) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank einschließlich der Vermögenswerte aus dem Sonderfonds, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form des Zugriffs auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungsweg entzogen.
- (b) Soweit es die Durchführung der Geschäftstätigkeit aufgrund dieses Übereinkommens erfordert, sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 37

Archive und Nachrichtenverkehr

- (a) Die Archive der Bank sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.
- (b) Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Artikel 38

Amtsträger der Bank

- (a) Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen und der Präsident
 - (i) genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen; alle ihre amtlichen Schriftstücke sind unverletzlich. Diese Immunität gilt jedoch nicht für die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die sich aus einem von einem Gouverneur, Direktor, Stellvertreter, leitenden oder sonstigen Bediensteten, Sachverständigen oder durch den Präsidenten verursachten Straßenverkehrsunfall ergeben;
 - (ii) genießen, wenn sie nicht Inländer sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen devisarechtlichen Erleichterungen, wie sie die Mitglieder den im vergleichbaren Rang stehenden Vertretern, Amtsträgern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.
 - (iii) genießen in bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den im vergleichbaren Rang stehenden Vertretern, Amtsträgern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.
- (b) Die Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen des Präsidenten, der leitenden oder sonstigen Bediensteten sowie der im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen, die im Hoheitsgebiet des Mitglieds ansässig sind, in dem sich der Hauptsitz, eine Zweigstelle oder Niederlassung der Bank befindet, sollten im Einklang mit dem im Hoheitsgebiet dieses Mitglieds geltenden Rechtsvorschriften nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Annahme einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitglieds erhalten.

Artikel 39

Steuern

- (a) Die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum und ihre Einnahmen sowie ihre durch dieses Übereinkommen zugelassenen Geschäfte und Transaktionen sind von allen Steuern und Zöllen befreit. Die Bank ist ferner von der Verpflichtung zur Einziehung oder Entrichtung von Steuern oder Abgaben befreit.
- (b) Keine Steuern dürfen auf oder in bezug auf Gehälter, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Bezüge erhoben werden, die die Bank dem Präsidenten sowie den leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank zahlt, wobei jedoch ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach diesem Übereinkommen eine Erklärung hinterlegen kann, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine eigenen Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern. Diese Steuern werden von der Bank nicht erstatet. Die Bank ist von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung solcher Steuern befreit.
- (c) Von der Bank ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung, wenn eine solche Besteuerung eine derartige Schuldverschreibung, ein solches Wertpapier oder eine solche Investition nur deshalb

benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben oder garantiert wurde oder wenn die einzige rechtliche Grundlage für eine solche Besteuerung der Ort oder die Währung, in der sie ausgegeben bzw. bezahlt wurde oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 40

Anwendung dieses Kapitels

Jedes Mitglied trifft unverzüglich diejenigen Maßnahmen, die im Bereich seiner Hoheitsgewalt erforderlich sind, um entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften den in diesem Kapitel enthaltenen Grundsätzen Wirksamkeit zu verleihen und unterrichtet die Bank über die einzelnen von ihm getroffenen Maßnahmen.

Artikel 41

Aufhebung

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte werden im Interesse der Bank gewährt; sie können in dem Maße und zu den Bedingungen, welche die Bank bestimmt, in jenen Fällen aufgehoben werden, in denen die Aufhebung die Interessen der Bank nicht beeinträchtigen würde. Der Präsident hat die Immunität eines leitenden oder sonstigen Bediensteten oder eines Sachverständigen der Bank in jenen Fällen aufzuheben, in denen die Immunität seiner Auffassung nach verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden kann. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat das Direktorium das Recht und die Pflicht, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen im Hinblick auf den Präsidenten aufzuheben.

Kapitel IX

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 42

Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens

- (a) Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied der Bank und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Ein von der Frage besonders betroffenes Mitglied, das sonst nicht direkt im Direktorium vertreten ist, kann einen Vertreter zur Teilnahme an jeder Sitzung des Direktoriums, bei der diese Frage beraten wird, entsenden.
- (b) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz (a) getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis die Entscheidung des Gouverneursrates vorliegt, kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 43

Streitigkeiten mit Beteiligung der Bank und im Zusammenhang mit einem Austritt oder einer Suspendierung

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 42 dieses Übereinkommens wird jede Streitigkeit zwischen der Bank und einem Mitglied oder früheren Mitglied, das ausgetreten ist oder suspendiert wurde, in Übereinstimmung mit dem in Anlage A festgelegten Verfahren beigelegt.

Kapitel X

Änderungen

Artikel 44

Allgemeines

Der Gouverneursrat kann mit besonderer Mehrheit dieses Übereinkommen samt Anlage und Anhang abändern, sofern nicht für Änderungen der Bestimmungen über Vorkaufsrechte in Artikel 5 und 52, Artikel 46 (Austritt) und Artikel 2 Absatz (f) in Anlage A dieses Übereinkommens (Haftungsbeschränkung) die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

Artikel 45

Verfahren

Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens einschließlich der Anlage und des Anhangs, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder einem Direktor ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Direktoriums zuzuleiten, der sie dem Direktorium vorlegt. Wird die vorgeschlagene Änderung vom Direktorium befürwortet, so ist sie dem Gouverneursrat zur Annahme vorzulegen. Wird eine Änderung vom Gouverneursrat rechtmäßig gebilligt, so bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder. Änderungen treten für alle Mitglieder neunzig Tage nach

dem Datum der förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat einen anderen Zeitpunkt festsetzt.

Kapitel XI **Austritt, Suspendierung der Mitgliedschaft und Beendigung der Geschäftstätigkeit**

Artikel 46 **Austritt**

Jedes Mitglied kann nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag, an dem dieses Übereinkommen in bezug auf dieses Mitglied in Kraft getreten ist, jederzeit aus der Bank austreten, indem es der Bank an ihrem Sitz eine schriftliche Anzeige zugehen läßt. Ein Austritt wird neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei der Bank wirksam. Ein Mitglied kann die Anzeige widerrufen, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

Artikel 47 **Suspendierung der Mitgliedschaft**

- (a) Kommt ein Mitglied einer nach diesem Übereinkommen bestehenden Verpflichtung nicht nach, so kann der Gouverneursrat seine Mitgliedschaft mit besonderer Mehrheit suspendieren.
- (b) Während der Suspendierung hat ein Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts und anderer in diesem Kapitel und in Kapitel IX vorgesehener Rechte; es hat jedoch weiterhin alle seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- (c) Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht der Gouverneursrat beschließt, die Zeit der Suspendierung zu verlängern oder das Mitglied wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

Artikel 48 **Rechte und Pflichten früherer Mitglieder**

- (a) Ein Mitglied haftet auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft weiterhin für alle seine Verpflichtungen, einschließlich der Eventualverbindlichkeiten aufgrund dieses Übereinkommens, die vor Erlöschen seiner Mitgliedschaft wirksam gewesen sind.
- (b) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (a) dieses Artikels, trifft die Bank eine Vereinbarung mit dem früheren Mitglied zur Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Gouverneursrates.

Artikel 49 **Überprüfung der Geschäftstätigkeit, Beendigung und Verteilung der Vermögenswerte**

- (a) Im zehnten Jahr nach der Eröffnungssitzung werden die Geschäfte der Bank vom Gouverneursrat einer grundlegenden Überprüfung unterzogen.
- (b) Als Folge dieser Überprüfung oder zu anderen Zeiten kann der Gouverneursrat mit besonderer Mehrheit die Geschäftstätigkeit der Bank beenden.
- (c) Der Gouverneursrat kann mit besonderer Mehrheit sämtliche oder einen beträchtlichen Teil der Vermögenswerte der Bank einschließlich des Darlehensportefeuilles der Bank veräußern, sofern vor der Veräußerung Vorkehrungen getroffen wurden, alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern und Garantienehmern zu erfüllen oder hierfür Vorsorge zu treffen.

Artikel 50 **Schutz der Gläubiger und anderer Personen bei Beendigung der Geschäftstätigkeit**

Mit Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank

- (a) stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte sowie die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen;
- (b) bleibt die Haftung aller Mitglieder für Zeichnungen auf das Grundkapital der Bank bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern und Garantienehmern beglichen sind;
- (c) setzt die Bank unverzüglich geeignete Maßnahmen, um alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern und Garantienehmern zu erfüllen oder hierfür Vorsorge zu treffen.

Artikel 51 **Verteilung an die Mitglieder**

- (a) Nachdem die Bank eine Entscheidung gemäß Artikel 49 Absatz (b) getroffen und die Bestimmungen in Artikel 50 Absatz (a) und (c) eingehalten hat bzw. sämtliche oder einen beträchtlichen Teil der Vermögenswerte der Bank gemäß Artikel 49 Absatz (c) veräußert hat, kann der Gouverneursrat mit besonderer Mehrheit beschließen, eine Verteilung an die Mitglieder im Verhältnis des Anteils jedes Mitglieds am gezeichneten Kapital vorzunehmen. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf seinen Anteil an den Vermögenswerten der Bank,

wenn es alle ausstehenden Forderungen der Bank ihm gegenüber beglichen hat. Die verteilten Vermögensanteile müssen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich sein. Jede Verteilung der Vermögenswerte erfolgt zu vom Gouverneursrat bestimmten Zeiten und in der von ihm als recht und billig erachteten Weise.

- (b) Die Verteilung etwaiger verbleibender Vermögenswerte der Sonderfonds erfolgt durch die Bank gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen.

Kapitel XII

Begriffsbestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 52

Begriffsbestimmungen

- (a) Der Ausdruck Vorkaufsrecht bedeutet, daß einem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben wird, zu vom Gouverneursrat festgesetzten einheitlichen Bedingungen den Teil des Erhöhungsbetrages zu zeichnen, der dem Anteil des von dem betreffenden Mitglied gezeichneten Kapitals am gesamten gezeichneten Grundkapital unmittelbar vor der Erhöhung entspricht.
- (b) Der Ausdruck besondere Mehrheit bedeutet eine Zustimmung mit 80 % der Gesamtstimmenzahl.
- (c) Der Ausdruck ordentliches Kapital der Bank bezeichnet
- (i) das genehmigte Grundkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Teile von Anteilen gehören;
 - (ii) Mittel, die durch Kreditaufnahme der Bank kraft der ihr in Artikel 19 Absatz (a) zugewiesenen Befugnis aufgebracht werden;
 - (iii) Gelder aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien und aus dem Erlös aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern (i) und (ii) genannten Mittel verwendet worden sind oder für die sie die Grundlage bilden;
 - (iv) Einnahmen aus Darlehen und Kapitalbeteiligungen sowie Einnahmen aus Garantien, für welche die unter den Ziffern (i), (ii) und (iii) genannten Mittel verwendet worden sind oder für die sie die Grundlage bilden;
 - (v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Absatz (d) vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.
- (d) Der Ausdruck Sonderfondsmittel bezeichnet die Mittel der einzelnen Sonderfonds; dazu gehören
- (i) Mittel, welche die Bank zur Aufnahme in einen Sonderfonds übernommen hat;
 - (ii) Mittel aus Rückzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die mit Sonderfondsmitteln finanziert wurden und die nach der für den betreffenden Sonderfonds geltenden Vereinbarung diesem Sonderfonds zufallen;
 - (iii) Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln oder aus der Geschäftstätigkeit eines Sonderfonds.

Artikel 53

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und Inkrafttreten

- (a) Dieses Übereinkommen liegt am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitglieder zur Unterzeichnung durch, für oder im Namen dieser Mitglieder auf; es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfahrensvorschriften.
- (b) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu diesem Übereinkommen und Änderungen desselben werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der als Verwahrer des Übereinkommens (im folgenden "Verwahrer" genannt) fungiert. Der Verwahrer übermittelt jedem Unterzeichner beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und notifiziert den Unterzeichnern die Hinterlegungen von Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden, deren Zeitpunkt und den Tag, an dem das Übereinkommen in Kraft tritt.
- (c) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem Unterzeichner, deren Erstzeichnungen mindestens 65 % der Gesamtzeichnungen nach Anlage A dieses Übereinkommens ausmachen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.
- (d) Für jedes voraussichtliche Mitglied, das seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt, tritt das Übereinkommen am Tag der Hinterlegung in Kraft.

- (c) Ist dieses Übereinkommen innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, nicht in Kraft getreten, beräumt der Verwahrer eine Konferenz der Interessenten an, um das weitere Vorgehen festzulegen.

Artikel 54

Eröffnungssitzung

- (a) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beräumt der Verwahrer die Eröffnungssitzung des Gouverneursrates an. Diese Sitzung findet innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens oder so bald wie möglich danach am Hauptsitz der Bank statt.
- (b) Bei der Eröffnungssitzung
- (i) wählt der Gouverneursrat den Präsidenten und die Direktoren;
 - (ii) trifft der Gouverneursrat Vorkehrungen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;
 - (iii) trifft der Gouverneursrat sonstige Vorkehrungen, die ihm zur Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich erscheinen.
- (c) Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Artikel 55

Registrierung

Der Verwahrer läßt dieses Übereinkommen gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen und den dazu von der Generalversammlung erlassenen Vorschriften im Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Geschehen am 28. August 1996 in einer Urschrift in englischer Sprache.

FÜR DIE REGIERUNG DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK ALGERIEN:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

FÜR DIE REGIERUNG KANADAS:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN:

FÜR DIE REGIERUNG DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN:

FÜR DIE REGIERUNG DER HELLENISCHEN REPUBLIK:

FÜR DIE REGIERUNG DES STAATES ISRAEL:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

FÜR DIE REGIERUNG JAPANS:

FÜR DIE REGIERUNG DES HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICHS JORDANIEN:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA:

FÜR DIE REGIERUNG MALTAS:

FÜR DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO:

FÜR DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE:

FÜR DIE PALÄSTINENSISCHE BEFREIUNGSORGANISATION ZUGUNSTEN DER "PALESTINIAN AUTHORITY":

FÜR DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION: FÜR DIE REGIERUNG DER TUNESISCHEN REPUBLIK:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI:

FÜR DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

Anlage A

Artikel 1 Zeichnung

Mitglied	Gesamtzahl der Anteile	Eingezahlter Teil (in SZR)	Abrufbarer Teil (in SZR)
Nichtregionale Mitglieder			
Österreich	333.870	8.346.750	25.040.250
Kanada	918.143	22.953.563	68.860.688
Zypern	83.468	2.086.700	6.260.100
Griechenland	667.740	16.693.500	50.080.500

Italien	1.669.350	41.733.750	125.201.250
Japan	3.171.765	79.294.125	237.882.375
Korea, Republik	417.338	10.433.450	31.300.350
Malta	83.468	2.086.700	6.260.100
Niederlande	1.168.545	29.213.625	87.640.875
Rußland	2.003.220	50.080.500	150.241.500
Türkei	333.870	8.346.750	25.040.250
Vereinigte Staaten	7.011.270	175.281.750	525.845.250
Regionale Mitglieder			
Algerien	667.740	16.693.500	50.080.500
Ägypten, Arabische Republik	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Israel	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Jordanien	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Marokko	667.740	16.693.500	50.080.500
"Palestinian Authority"	1.335.480	33.387.000	100.161.000
Tunesien	667.740	16.693.500	50.080.500

Artikel 2

Zahlung

- Sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder im Hinblick auf das ursprüngliche Grundkapital werden auf der Grundlage des Durchschnittswertes des Sonderziehungsrechtes in einer frei verwendbaren Währung oder in ECU für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis zum 31. Oktober 1995 erfüllt.
- Jedes Gründungsmitglied leistet für den eingezahlten Teil der von ihm gezeichneten Anteile eine Zahlung in fünf Raten von je zwanzig v.H. Jedes Mitglied bezahlt die erste Rate binnen neunzig Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieses Übereinkommen für dieses Mitglied in Kraft tritt und die restlichen vier Raten vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen jeweils ein Jahr nach Fälligerwerden der vorhergehenden Rate.
- Die Zahlung jeder Rate für den eingezahlten Teil der Anteile erfolgt in bar oder in Form von nicht begebaren unverzinslichen Bundesschatzscheinen oder ähnlichen Schuldscheinen, die auf eine frei verwendbare Währung oder auf ECU lauten und auf Beschluß des Direktoriums anteilig eingelöst werden, um die Verbindlichkeiten der Bank zu erfüllen bzw. den Anforderungen in bezug auf ihre Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen.
- Der auf den abrufbaren Anteil am Grundkapital der Bank gezeichnete Betrag wird nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt. Abrufe auf Teile nicht eingezahlter Zeichnungsbeträge erfolgen einheitlich für alle Anteile. Reicht der bei der Bank auf einen Abruf eingegangene Betrag nicht aus, um ihre den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so kann die Bank weitere aufeinanderfolgende Abrufe nicht eingezahlter Zeichnungsbeträge vornehmen, bis der bei ihr eingegangene Gesamtbetrag zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausreicht.
- Zahlungen auf Zeichnungsbeträge in bar erfolgen in einer frei verwendbaren Währung. Im Sinne dieses Artikels ist unter einer frei verwendbaren Währung eine Währung zu verstehen, die vom Internationalen Währungsfonds als frei verwendbar bezeichnet wird.
- Die Haftung aus den Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil des Ausgabepreises der Anteile beschränkt.

Anhang A

Schiedsverfahren

Artikel 1

Die Parteien eines Streitfalls im Rahmen dieses Anhangs versuchen vor Beantragung eines Schiedsverfahrens die Streitigkeit durch Verhandlungen beizulegen. Die Verhandlungen gelten als erschöpft, wenn die Parteien innerhalb einer Frist von hundertzwanzig Tagen nach dem Ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen, keine Beilegung erreicht haben.

Artikel 2

Das Schiedsverfahren wird durch eine Mitteilung der das Schiedsverfahren begehrenden Partei (betreibende Partei) an die andere Streitpartei oder anderen Streitparteien (Gegner) eingeleitet. In der Mitteilung werden die Art der Streitigkeit, das Schiedsklagebegehren und der Name des von der betreibenden Partei bestellten Schiedsrichters angegeben. Der Gegner teilt der betreibenden Partei innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters mit. Die beiden Parteien wählen innerhalb von dreißig Tagen nach der Bestellung des

zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter aus, der als Obmann des Schiedsgerichts (Gericht) tätig wird.

Artikel 3

Ist das Gericht nicht innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag der Mitteilung gebildet, wird der noch nicht bestellte Schiedsrichter oder der noch nicht ausgewählte Obmann vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen aufgrund einer Regelung der Bank dazu bestimmten Stelle bestellt.

Artikel 4

Eine Partei hat nicht das Recht, den von ihr bestellten Schiedsrichter nach Beginn der Streitverhandlung durch einen anderen Schiedsrichter zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts, des Todes oder der Amtsunfähigkeit eines Schiedsrichters (einschließlich des Obmanns des Gerichts), ist ein Nachfolger in der bei der Ernennung seines Vorgängers erfolgten Art und Weise zu bestellen; der Nachfolger hat dieselben Befugnisse und Aufgaben wie der Schiedsrichter, dessen Nachfolger er ist.

Artikel 5

Das Gericht tritt erstmals zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zusammen, den der Obmann festlegt. Danach legt das Gericht Ort und Zeit seiner Sitzungen fest.

Artikel 6

Sofern in diesem Anhang nichts anderes vorgesehen oder von den Parteien nichts anderes vereinbart ist, legt das Gericht seine Verfahrensordnung fest.

Artikel 7

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit; wird jedoch vor dem Gericht die Einrede erhoben, daß die Streitigkeit in die Zuständigkeit des Direktoriums oder des Gouverneursrates nach Artikel 42 fällt und hat sich das Gericht davon überzeugt, daß die Einrede richtig ist, so wird die Einrede vom Gericht an das Direktorium oder gegebenenfalls an den Gouverneursrat weitergeleitet und das Schiedsverfahren so lange ausgesetzt, bis in dieser Frage eine Entscheidung ergangen ist; diese ist für das Gericht bindend.

Artikel 8

Bei Streitigkeiten im Rahmen dieses Anhangs wendet das Gericht die Bestimmungen dieses Übereinkommens, die Satzung und Vorschriften der Bank sowie die anwendbaren Regeln des Völkerrechts an.

Artikel 9

Das Gericht gewährt allen Parteien rechtliches Gehör. Alle Entscheidungen des Gerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind zu begründen. Der Schiedsspruch des Gerichts bedarf der Schriftform und ist von mindestens zwei Schiedsrichtern zu unterzeichnen; jeder der Parteien wird eine Abschrift davon übermittelt. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend; er unterliegt keinem Rechtsmittel, keiner Aufhebung und keinem Wiederaufnahmeverfahren.

Erklärungen

Das angeschlossene Übereinkommen zur Errichtung der Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika ist das Ergebnis von Verhandlungen, die im Auftrag des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Nahost/Nordafrika Wirtschaftsgipfels eingeleitet wurden. Eine Arbeitsgruppe für Finanzierungseinrichtungen für den Nahen Osten und Nordafrika untersuchte die vorhandenen Möglichkeiten für neue Finanzierungsmechanismen für die Region. Anlässlich des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Nahost/Nordafrika Wirtschaftsgipfels kamen die Teilnehmer darin überein, eine Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Kairo zu errichten. Die Bank soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region fördern und als wirtschaftliche Säule zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten dienen.

Die in Anlage A genannten Parteien heißen neue Mitglieder, die die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen, willkommen. Sie hegen die Hoffnung, daß weitere mit dem Friedensprozeß im Nahen Osten assoziierte regionale Mitglieder, insbesondere Syrien und Libanon, bald in der Lage sein werden, der Bank beizutreten.

Die Parteien der am 13. September 1993 in Washington D.C. unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und der entsprechenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des Israelisch-Palästinensischen Interimsabkommens in

bezug auf Westbank und Gazastreifen, haben die Absicht, das Übereinkommen zur Errichtung der Bank in einer mit den oben genannten Urkunden im Einklang stehenden Art und Weise umzusetzen.

Die folgenden, von den in Anlage A genannten Parteien einheitlich angenommenen Erklärungen sollen eine Auslegung der nachstehend angeführten Artikel erleichtern, sind aber nicht integraler Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 4 Absatz (a) (ii)

Im Rahmen eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten beteiligen sich die Mitglieder nicht weiter an politisch motivierten Hemmnissen und Beschränkungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen regionalen Mitgliedern, einschließlich Boykottmaßnahmen und anderer Maßnahmen, die eine solche Zusammenarbeit behindern und schaffen auch selbst keine derartigen Hemmnisse und Beschränkungen.

Artikel 4 Absatz (b)

Bei der Eröffnungssitzung und im Einklang mit Artikel 44 und 45 kann der Gouverneursrat durch eine Änderung der Anlage A zusätzliche Mitglieder als Gründungsmitglieder zulassen.

Artikel 5 Absatz (b)

Bei der Zuteilung ungezeichneter Anteile gemäß dem letzten Satz dieses Absatzes, tragen die Gouverneure der notwendigen Sicherung einer gesunden Finanzlage und des guten Rufs der Bank auf dem Kapitalmarkt Rechnung und achten besonders darauf, daß die engsten regionalen Mitglieder weiterhin eine wirksame und ihrem Anteil entsprechende Stimme haben. Ebenso wird davon ausgegangen, daß kein Mitglied aufgrund dieser Bestimmung verpflichtet ist, die Zuteilung noch nicht zugeteilter Anteile zu zeichnen.

Bei der Zuteilung noch nicht zugeteilter und/oder ungezeichneter Anteile nach diesem oder einem anderen Artikel läßt sich die Bank von den Vorstellungen leiten, die im Protokoll des Vorsitzenden bei der Tagung der Arbeitsgruppe vom 21. November 1995 zum Ausdruck kamen und als Grundlage für die Zuteilung von Anteilen für die ursprüngliche Anlage A dienen.

Artikel 7

Dieser Artikel gibt der Bank keine Vollmacht über die Wechselkurspolitik eines Mitglieds. Er enthält nur Bestimmungen über die Festlegung des Wechselkurses einer bestimmten Währung zum Zweck der Durchführung der Aktivitäten der Bank. Die Bank kann sich diesbezüglich mit dem IWF beraten.

Artikel 12 Absatz (a)

Dieser Absatz soll gewährleisten, daß die Investitionstätigkeit der Bank die Bereitstellung zusätzlicher Mittel nach sich zieht. Von der Bank wird erwartet, daß sie entschlossen alle Möglichkeiten, die mit ihrem Mandat und ihren Mitteln im Einklang stehen, ausschöpft.

Artikel 17 Absatz (a)

Durch den letzten Satz dieses Absatzes wird sichergestellt, daß die Bank vom Empfänger einer Darlehensgarantie eine Risikoübernahme verlangt.

Artikel 18

Bei der Festlegung der Beschäftigungspraktiken der Bank trägt das Direktorium dem Bestreben Rechnung, die Effizienz ihrer Geschäftstätigkeit und die Wirksamkeit der Beziehungen zu anderen Einrichtungen im Hinblick auf eine gemeinsame Finanzierung zu gewährleisten.

Artikel 19 und Artikel 29 Absatz (b)

Im Sinne dieses Übereinkommens kommt es zu einem "Beitritt", wenn ein voraussichtliches Mitglied eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 53 dieses Übereinkommens oder eine Urkunde aufgrund einer Entscheidung des Gouverneursrates über die Mitgliedschaft nach Artikel 4 (b) hinterlegt. Ein voraussichtliches Mitglied ist "beigetreten", wenn es eine solche Urkunde hinterlegt hat.

Artikel 29 Absatz (a) (Vgl. Artikel 30, Absatz (a))

Das Direktorium, das für die "allgemeine Geschäftstätigkeit" der Bank verantwortlich ist, kann Personalvorschriften erlassen.

Artikel 29 Absatz (f)

Der Gouverneursrat entscheidet über die Bedingungen für ein gegebenenfalls mit ständigem Sitz einzurichtendes Direktorium. Der Gouverneursrat kann Richtlinien für die Wahl der Direktoren eines ständigen Direktoriums erlassen und trägt dem Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Sitze zwischen regionalen und nichtregionalen Mitgliedern im Direktorium Rechnung.

Ergeht keine Entscheidung über die Errichtung eines ständigen Direktoriums, können die Direktoren oder ihre Vertreter auf direkte Kosten des Mitglieds oder der Stimmrechtsgruppe ihren Aufenthalt in Kairo wählen. Die Bank stellt den Direktoren geeignete Einrichtungen für Tagungen und Beratungen zur Verfügung.

Artikel 41

Das Direktorium oder der Gouverneursrat kann die Möglichkeit in Betracht ziehen, Verfahren und Kriterien für eine Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über eine Aufhebung nach Artikel 41 zu schaffen.

Artikel 52 Absatz (b)

Was die Entscheidungsfindung mit besonderer Mehrheit betrifft, sind sich die voraussichtlichen Mitglieder der Bedeutung der Sicherung einer starken regionalen Unterstützung für derartige Entscheidungen bewußt.

Artikel 53: Allgemeines

Für die Aufnahme neuer Mitglieder nach Artikel 4 (b) gelten die vom Gouverneursrat beschlossenen Bestimmungen über die Mitgliedschaft; darin sollen Vorschriften enthalten sein, wonach neue Mitglieder alle in diesem Übereinkommen dargelegten Verpflichtungen anerkennen sowie der Hinweis, daß Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bei den Vereinten Nationen hinterlegt werden.

Artikel 53 Absatz (b)

Ein in Anlage A angeführtes voraussichtliches Mitglied muß seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bis zu dem in Artikel 4 (a) festgelegten Zeitpunkt für einen Beitritt als Gründungsmitglied hinterlegen, dazu zählt auch ein vom Gouverneursrat festgelegter Zeitpunkt.

Anhang A, Artikel 3

Bei der Entscheidung über das Organ der Bank, das eine zur Ernennung bestimmte Stelle (abgesehen vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs) ernannt, sind ähnliche von multilateralen Entwicklungsbanken getroffene Entscheidungen zu berücksichtigen.

Übergangsteam

Die Delegierten haben sich auf die Schaffung und ein Mandat für ein Übergangsteam mit Sitz in Kairo geeinigt.

Vorblatt

Problem:

Zur Schaffung eines dauerhaften Friedens im Nahen Osten müssen die im Friedensprozeß gesetzten politischen Initiativen durch einschneidende Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unterstützt werden. Zu diesem Zweck gilt es, die regionale Wirtschaft, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel zu fördern, um es der Region zu ermöglichen, ihre globale wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Ziel:

Durch die Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika (Bank for Economic Cooperation and Development in the Middle East and North Africa, MENA-Bank) soll ein multilaterales Instrument geschaffen werden, das durch wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere auch des Privatsektors in der Region fördert und als wirtschaftliche Säule den Friedensprozeß im Nahen Osten unterstützt.

Inhalt:

Das vorliegende Übereinkommen hat die Errichtung der MENA-Bank und die Gründungsmitgliedschaft Österreichs zum Gegenstand.

Alternativen:

Da Österreich seinen Beitrittswillen durch Unterzeichnung des Übereinkommens bereits bekundet hat, keine.

Kosten:

Durch die Ausführung des Übereinkommens verpflichtet sich Österreich zur Zeichnung von 333.870 Anteilen zu je 100 Sonderziehungsrechten (SZR). Hievon wären 8.346.750 SZR (25%) in fünf gleichen Jahresraten einzuzahlen. Bei einem Durchschnittswert eines Sonderziehungsrechtes von 1 SZR = 15.1761 ATS (Durchschnittskurs für den Zeitraum 1. August 1995 bis 31. Oktober 1995) beträgt die jährliche budgetäre Belastung über einen Fünfjahreszeitraum somit 25.334.222,53 Millionen Schilling. 75% der Kapitalanteile stellen Haftkapital dar.

Konformität mit EU-Recht:

Das gegenständliche Übereinkommen weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Gründungsprozeß der MENA-Bank

Die Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika (Bank for Economic Cooperation and Development in the Middle East and North Africa, MENA-Bank) geht auf ein Mandat des Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika in Casablanca vom 30. Oktober bis 1. November 1994, auf dem Österreich mit einer Delegation vertreten war, zurück. In der Folge wurde eine Expertengruppe zur Prüfung verschiedener Optionen für einen Finanzierungsmechanismus "zur Förderung des Friedens durch wirtschaftliche Entwicklung in der Region", der Österreich seit Jänner 1995 angehörte, eingesetzt. Auf der Wirtschaftskonferenz von Amman im Oktober 1995, an der Österreich teilnahm, wurde schließlich die Errichtung einer Entwicklungsbank für den Nahen Osten und Nordafrika, mit Sitz in Kairo, beschlossen.

Die Verhandlungen über die Errichtung der MENA-Bank standen unter Leitung der USA, als Ko-Sponsor fungierte Rußland. Die abschließenden Verhandlungsrunden fanden auf Einladung Ägyptens in Kairo statt. Im Mai 1996 wurde im Rahmen eines Verfahrens "ad referendum" zur Annahme der Schlußakte, die Richtigkeit des Abkommenstextes bestätigt. Am 28. August 1996 wurden die Statuten der Bank gemeinsam von den USA und Rußland zur Unterzeichnung und Ratifizierung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu den Gründungsmitgliedern der Bank gehören Ägypten, Algerien, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Korea, Malta, Marokko, Niederlande, Österreich, "Palestinian Authority", Russische Föderation, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten und Zypern. Mittlerweile hat die VR China einen offiziellen Beitrittsantrag gestellt. Von weiteren europäischen Ländern werden Beitrittsanträge erwartet.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung der MENA-Bank am 7. Mai 1997 unterzeichnet.

Mit der Teilnahme an der MENA-Bank verfolgt Österreich das Ziel, den Friedensprozeß im Nahen Osten durch Gewährung wirtschaftlicher Hilfe zu unterstützen.

2. Aufgaben der MENA-Bank

Zweck der Bank ist, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region Nahost und Nordafrika zu fördern und als wirtschaftliche Säule den Friedensprozeß im Nahen Osten zu unterstützen. Dies soll durch Mobilisierung öffentlicher und privater, ausländischer und inländischer Mittel für regionale Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte und Privatsektorförderung, erfolgen. Darüberhinaus wird im Rahmen der Bank ein Forum für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet, das den regionalen Mitgliedern der Bank als Diskussionplattform für wirtschaftspolitische Koordination und Integration dienen soll.

Die Bank hat bei Ausübung ihrer Aktivitäten gesunde Bankprinzipien zu beachten. Das Umweltmandat gebietet ihr, auf die Umweltverträglichkeit ihrer Projekte zu achten. Die Nettogewinne der Bank können nach Aufbau der notwendigen Reserven an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Procurementberechtigt sind primär Bankmitglieder.

3. Organisation und Kapital der MENA-Bank

Inhaltlich entsprechen die Statuten der Bank in vieler Hinsicht jenen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Das oberste Organ der Bank ist der Gouverneursrat. Er legt die Bankpolitiken fest. Das Direktorium ist für die allgemeinen Bankgeschäfte verantwortlich und übt die ihm vom Gouverneursrat ausdrücklich übertragenen Befugnisse aus. Der Präsident führt unter Aufsicht des Direktoriums die laufenden Bankgeschäfte.

Das Kapital der Bank beträgt 3.338.700.000 Sonderziehungsrechte (SZR), (ca. 5 Milliarden US-Dollar), wovon 25% in fünf gleichen Jahresraten einzuzahlen sind. Die Zahlungen jeder Rate des einzuzahlenden Kapitals können in bar oder durch Hinterlegung von Schatzscheinen erfolgen. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Kapitalanteil sind in frei verwendbaren Währungen oder ECU auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes eines SZR für den Zeitraum 1. August 1995 bis 31. Oktober 1995 zu leisten. Derzeit sind 75,5% des Kapitals den Gründungsmitgliedern zur Zeichnung zugeteilt. Davon entfallen 53,5% auf die nicht-regionalen Länder und 22% auf die regionalen Länder. 24,5% stehen zur Zeichnung für Neumitglieder zur Verfügung.

Die USA werden mit 21% den größten Kapitalanteil haben. Japan wird 9,5%, Rußland 6%, Italien 5%, Niederlande 3,5%, Kanada 2,75%, Griechenland 2%, Korea 1,25%, Türkei 1%, Malta und Zypern werden je 0,25% zeichnen. Von den regionalen Ländern werden Ägypten, Israel, Jordanien und die "Palestinian Authority" je 4%, Algerien, Marokko und Tunesien je 2% zeichnen. Der Kapitalanteil Österreichs wird 1% betragen.

4. Kosten

Als Mitglied verpflichtet sich Österreich, Kapitalanteile im Wert von 33.387 Millionen Sonderziehungsrechten zu zeichnen. Davon sind 25% in fünf gleichen Jahresraten einzuzahlen. Die Zahlungen jeder Rate des einzuzahlenden Kapitals können in bar oder durch Hinterlegung von Schatzscheinen erfolgen. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Zeichnung von Anteilen sind in frei verwendbaren Währungen oder ECU auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes eines SZR für den Zeitraum 1. August 1995 bis 31. Oktober 1995 zu leisten. Die erste Rate ist binnen 90 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übereinkommen für ein Mitglied in Kraft getreten ist und die restlichen vier Raten jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zu bezahlen.

Seitens Österreichs ist die Ratenzahlung durch Hinterlegung von auf Schilling lautenden Bundesschatzscheinen vorgesehen.

5. Legistik

Das Übereinkommen zur Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika hat gesetzändernden bzw. -ergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Das Übereinkommen zur Errichtung der MENA-Bank fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Das Übereinkommen bedarf zu seiner Vollziehung nicht der Erlassung eines besonderen Durchführungsgesetzes.

Nach der Schlußklausel des Übereinkommens ist die Urschrift des Übereinkommens in englischer Sprache gehalten.

Besonderer Teil:

Das Übereinkommen zur Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika (MENA-Bank) besteht aus 55 Artikeln, die in zwölf Kapitel eingeteilt sind.

Zu Kapitel I:

Regelt in den Artikeln 1, 2 und 3 Errichtung, Rechtsstellung und Zweck der Bank.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 bestimmt, daß die Bank volle Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit besitzt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 formuliert den Zweck der Bank. Die Bank soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region fördern und als wirtschaftliche Säule zur Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten dienen. Dies soll durch Mobilisierung öffentlicher und privater, ausländischer und inländischer Mittel für regionale Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte und Privatsektorförderung, erfolgen. Zur Förderung des Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region soll im Rahmen der Bank ein eigenes Forum für regionale Bankmitglieder geschaffen werden.

Zu Kapitel II:

Regelt in den Artikeln 4 bis 7 Mitgliedschaft, Kapital, freiwillige Sonderfondsmittel und Bewertung der Währungen.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt die Bankmitgliedschaft. Mitglieder der Bank können sowohl regionale als auch nicht-regionale Länder werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Verpflichtung, zur Schaffung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten beitragen und den 1991 eingeleiteten Friedensprozeß sowie die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterstützen zu wollen.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt das Kapital der Bank. Das genehmigte Grundkapital der Bank beträgt 3.338.700.000.-- SZR. Jede Zeichnung von Anteilen des Grundkapital erfolgt für eingezahlte und für

abrufbare Anteile im Verhältnis 2,5 : 7,5. Die Veranlagung des eingezahlten Kapitals durch die Bank stellt in den Anfangsjahren eine wesentliche Einkommensquelle der Bank dar. Die abrufbaren Kapitalanteile stellen eine mit dem Ausgabepreis der nicht eingezahlten Anteile begrenzte Haftung der Mitglieder dar, die es der Bank ermöglicht, Gelder zu günstigen Bedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten aufzunehmen.

Artikel 1 der Anlage A enthält eine Aufstellung der Kapitalzeichnungen der Gründungsmitglieder. Die Gesamtanzahl der von Österreich gezeichneten Anteile beträgt 333.870. Davon sind 8.346.750 SZR einzubezahlen und 25.040.250 SZR sind abrufbar.

Artikel 2 der Anlage A regelt die Zahlung der gezeichneten Kapitalanteile. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind in einer frei verwendbaren Währung oder in ECU zu erfüllen. Es ist vorgesehen, die sich für Österreich aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Grundkapital ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Schilling zu erfüllen.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 sieht vor, daß die Bank zur Förderung ihrer Ziele die freiwillige Bereitstellung von Sonderfonds anstreben und die Verwaltung von freiwillig bereitgestellten Sonderfonds übernehmen kann. Sonderfonds sind getrennt von den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank zu verwalten.

Zu Kapitel III:

Kapitel III umfaßt den Artikel 8 und regelt die wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt die Einrichtung eines Forums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das sich aus den regionalen Mitgliedern der Bank zusammensetzt. Zweck des Forums ist, durch Förderung des Dialogs zwischen den regionalen Bankmitgliedern ein günstiges Klima für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region zu schaffen. Das Forum hat rein beratenden Charakter und keine Weisungsbefugnisse über andere Organe der Bank.

Zu Kapitel IV:

Kapitel IV umfaßt die Artikel 9 bis 18 und regelt die Finanzgeschäfte der Bank.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 regelt die allgemeinen Grundlagen der Finanzgeschäfte der Bank. Die Bank fördert Projekte, die sich positiv auf die Region auswirken. Insbesondere sollen Infrastrukturprojekte und Projekte die das Wachstum des privaten Sektors in der Region begünstigen, realisiert werden.

Zu Artikel 10:

Die Bank tätigt ihre Finanzgeschäfte in jenen regionalen Mitgliedsländern, die sich zur Unterstützung des Friedensprozesses in der Region bekennen und diesen fördern (politische Konditionalität), und sich tatsächlich zu marktorientierten privatwirtschaftlichen Volkswirtschaften weiter entwickeln.

Zu Artikel 11:

Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Bank Darlehen gewähren, Garantien übernehmen, Kapitalbeteiligungen an Unternehmen eingehen, sowie Finanzberatung ausüben.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 regelt die Additionalität der Bank. Die Bank stellt nur dann Finanzierungsmittel zur Verfügung, wenn der Antragsteller anderweitig keine ausreichenden Finanzierungsmittel zu angemessenen Bedingungen erhalten kann.

Zu Artikel 13:

Artikel 13 regelt die allgemeinen Grenzen der Geschäftstätigkeit. Mit diesem Artikel soll die finanzielle Solidität der Bank gestärkt werden. Das Verhältnis von Ausleihungen zu Eigenkapital darf den Wert 1 : 1 nicht übersteigen.

Die Bank darf keine Garantien für Exportkredite übernehmen. Die Geschäftstätigkeit der Bank hat der Finanzierung konkreter Vorhaben zu dienen.

Zu Artikel 14:

Artikel 14 bestimmt, daß die Bank bei ihrer Tätigkeit gesunde Bankgepflogenheiten zu beachten hat.

Zu Artikel 15:

Artikel 15 regelt den Umweltauftrag der Bank. Er bestimmt, daß die Bank im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung zu fördern hat.

Zu Artikel 18:

Artikel 18 regelt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen von Bankprojekten. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedes unterliegt keinerlei Beschränkungen. Falls erforderlich, können auch Waren- und Dienstleistungen nach Durchführung internationaler Ausschreibungen aus Nicht-Mitgliedsländern der Bank bezogen werden. Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Procurement-Begünstigung der Bankmitgliedsländer.

Zu Kapitel V:

Das Kapitel V umfaßt die Artikel 19 bis 21 und regelt die weiteren Befugnisse und sonstigen Ermächtigungen bezüglich Kreditaufnahme, Vermerke auf Wertpapieren und freie Verwendung von Währungen.

Zu Kapitel VI:

Kapitel VI umfaßt die Artikel 22 bis 26 und regelt die Verwaltung der Finanzen.

Zu Artikel 23:

Artikel 23 bestimmt, daß für etwaige Verluste angemessene Rückstellungen zu bilden sind.

Zu Artikel 24:

Artikel 24 regelt die Verwendung des Reingewinnes. Nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen in angemessener Höhe besteht für den Gouverneursrat die Möglichkeit, Teile des Reingewinnes als Dividende auf die Mitglieder oder andere Einrichtungen, die mit den Zielen der Bank in Einklang stehen, zu verteilen.

Zu Artikel 25:

Artikel 25 bestimmt, daß der jährliche Haushaltsplan vom Direktorium zu genehmigen ist.

Zu Artikel 26:

Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluß und einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Bank veröffentlicht weiters jährliche Berichte über die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten.

Zu Kapitel VII:

Kapitel VII umfaßt die Artikel 27 bis 33 und regelt die Organisation und Geschäftsführung der Bank. Der organisatorische Aufbau der Bank wurde jenem von Weltbank, EBRD und anderen Regionalbanken nachgebildet. Bankorgane sind der Gouverneursrat, das Direktorium und der Präsident der Bank. Der Gouverneursrat ist das oberste Organ. Er kann seine Befugnisse, von einigen grundsätzlichen Entscheidungen abgesehen, dem Direktorium übertragen, das für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich ist. Während jedes Bankmitglied im Gouverneursrat durch einen Gouverneur und einen Stellvertreter vertreten ist, kann jeder Gouverneur, der ein Mitglied mit mindestens 4% des genehmigten Grundkapitals vertritt oder können zwei oder mehrere Gouverneure, die zusammen Mitglieder mit mindestens 4% des genehmigten Grundkapitals vertreten, einen Direktor wählen. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank. Er wird vom Gouverneursrat gewählt und führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Zu Artikel 29:

Das Direktorium ist für die allgemeine Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich. Es bereitet die Arbeit des Gouverneursrates vor, legt unter anderem die Bankpolitiken fest und genehmigt den Haushaltsplan der Bank und des Forums.

Zu Artikel 31:

Im Gegensatz zu anderen internationalen Finanzinstitutionen ist bei der Bank ebenso wie bei der EBRD keine Verteilung von Grundstimmen vorgesehen. Die Anzahl der von einem Mitglied gezeichneten Anteile am Grundkapital entspricht somit der Stimmenzahl eines Mitgliedes.

Zu Artikel 32:

Der Hauptsitz der Bank befindet sich in Kairo, Ägypten. Ursprünglich hatte sich auch die jordanische Hauptstadt Amman um den Banksitz beworben.

Zu Artikel 33:

Die Bank verkehrt mit ihren Mitgliedern über offizielle Verbindungsstellen, die von den Mitgliedern zu benennen sind. Die offizielle österreichische Verbindungsstelle zur Bank ist das Bundesministerium für Finanzen.

Zu Kapitel VIII:

Kapitel VIII umfaßt die Artikel 34 bis 41 und regelt die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten.

Zu Artikel 35:

Artikel 35 betrifft gerichtliche Verfahren. Er ist nahezu identisch mit Artikel VII, Abschnitt 3 des Gründungsabkommens der Weltbank und Artikel 46 des Gründungsabkommens der EBRD. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gerichte sich bei der Auslegung dieses Artikels auf die im Zusammenhang mit dem Weltbank- und EBRD-Abkommen bereits vorhandene Rechtsprechung stützen werden.

Zu Artikel 39:

Artikel 39 regelt die Steuerfreiheit der Bank, ihrer leitenden oder sonstigen Bediensteten und von von der Bank ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen oder Wertpapieren einschließlich der Dividenden und Zinsen dafür.

Zu Kapitel IX:

Kapitel IX umfaßt die Artikel 42 und 43 und bestimmt, daß für die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens das Direktorium und in letzter Instanz der Gouverneursrat zuständig sind.

Zu Kapitel X:

Kapitel X umfaßt die Artikel 44 und 45 und regelt die Vorgangsweise bei Änderungen des Übereinkommens.

Zu Kapitel XI:

Kapitel XI umfaßt die Artikel 46 bis 51 und regelt Austritt, Suspendierung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten früherer Mitglieder, Beendigung und Verteilung der Vermögenswerte und Schutz der Gläubiger und anderer Personen bei Beendigung der Geschäftstätigkeit sowie die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder.

Zu Kapitel XII:

Kapitel XII umfaßt die Artikel 52 bis 55 und definiert die Begriffsbestimmungen und enthält Bestimmungen hinsichtlich der Unterzeichnung und Hinterlegung des Übereinkommens, der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner, sowie Bestimmungen über das Inkrafttreten des Übereinkommens und die Einberufung der Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Zu Artikel 53:

Artikel 53 bestimmt den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Verwahrer des Übereinkommens, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu diesem Übereinkommen und Änderungen desselben werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Artikel 54:

Die Eröffnungssitzung des Gouverneursrates der Bank wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Inkrafttreten des Übereinkommens anberaumt. Sie wird danach innerhalb von zwei Monaten in Kairo abgehalten.

Zu Anlage A:

Anlage A weist die vorgesehenen Gründungsmitglieder und deren Kapitalanteile aus und regelt die Zahlung der gezeichneten Anteile. Zu den Gründungsmitgliedern der Bank gehören Ägypten, Algerien, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Korea, Malta, Marokko, Niederlande, Österreich, "Palestinian Authority", Russische Föderation, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten und Zypern.

Zu Anhang A:

Anhang A regelt das Schiedsverfahren im Falle eines Streitfalles.

Erklärungen:

Es wird festgestellt, daß das vorliegende Übereinkommen zur Errichtung der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung das Ergebnis von Anfang 1995 begonnenen Verhandlungen über Möglichkeiten für neue Finanzierungsmechanismen für die Region Nahost/Nordafrika ist. Zweck der Bank ist, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region zu fördern und als wirtschaftliche Säule den Friedensprozeß im Nahen Osten zu unterstützen. Die Erklärungen enthalten weiters Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Übereinkommens. Die Erläuterungen wurden von den in Anlage A genannten Parteien angenommen und sollen die Auslegung einzelner Artikel erleichtern, sind aber nicht integraler Bestandteil des Übereinkommens.